

# Deutsche Steuer-Zeitung

und

# Wirtschaftlicher Beobachter

Herausgeber Fritz Reinhardt

Jahrgang XXVIII

8. Juli 1939

Nummer 27

Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin W 35  
Hauptchriftleitung: Dr. jur. Fritz Koppe, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Berlin

Erscheint wöchentlich. Fernruf: 222086,  
222087 u. 222097. Postcheckkonto: Berlin NW  
Nummer 18541. Bezugspreis: Vierteljährlich  
5,80 RM (ausschließl. Zustellungsgebühr). Einzel-



heft Preis 1,— RM durch jede Buchhandlung,  
direkt vom Verlag unter Kreuzband oder durch  
die Post. Anzeigenpreis nach Tarif. Zuschriften  
an den Verlag, Berlin W 35, Woyersstraße 5

## Die Zweite Durchführungsverordnung zum Neuen Finanzplan

Von Fritz Reinhardt, Staatssekretär im Reichsfinanzministerium

### Inhalt:

1. Bewertungsfreiheit für 1939 auch auf Grund von Steuergutscheinen I, die erst im Juli oder August 1939 erworben werden,
2. Erwerb von Steuergutscheinen I unmittelbar bei den Finanzklassen gegen Entgelt,
3. Beschränkte Weitergabe von Steuergutscheinen derselben Ausstattung,
4. Darlehen und sonstige Zuwendungen für Investitionen (§ 4 der Zweiten NFDBD),
5. Leistungen von Teilzahlungen in Steuergutscheinen (§ 6 der Zweiten NFDBD),
6. Nicht steuergutscheinfähige landwirtschaftliche und andere Erzeugnisse (§ 7 der Zweiten NFDBD),
7. Osterreichische Spiritusstele (§ 8 der Zweiten NFDBD),
8. Versicherungsentgelte sind nicht steuergutscheinfähig (§ 9 Ziffer 1 der Zweiten NFDBD),
9. Gewisse Auslagen der Spediteure, Frachtführer und Verfrachter sind nicht steuergutscheinfähig (§ 9 Ziffer 2 der Zweiten NFDBD),
10. Nicht steuergutscheinfähige Mietziniszahlungen (§ 10 der Zweiten NFDBD),
11. Verpfändung von Steuergutscheinen I (§ 11 der Zweiten NFDBD),
12. Pfandrechte von Kreditinstituten (§ 12 der Zweiten NFDBD),
13. Die für die Bewertungsfreiheit maßgebenden Fristen bei Wirtschaftsjahren, die im ersten Viertel des Kalenderjahres 1940 enden (§ 13 der Zweiten NFDBD),
14. Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn (§ 14 der Zweiten NFDBD),
15. Gutgläubiger Erwerb von Steuergutscheinen (§ 2 der Zweiten NFDBD),
16. Fortfall des Dienststempels (§ 3 der Zweiten NFDBD).

1. Bewertungsfreiheit für 1939 auch auf Grund von Steuergutscheinen I, die erst im Juli oder August 1939 erworben werden (§ 13 Absatz 2 der Zweiten NFDBD)

Die gewerblichen Unternehmer können dem Neuen Finanzplan gemäß Bewertungsfreiheit für abnutzbare Wirtschaftsgüter des betrieblichen Anlagevermögens in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist, daß ihnen bei Wirtschaftsjahren, die im Kalenderjahr 1939 enden, in den letzten sechs Monaten des Wirtschaftsjahres und bei Wirtschaftsjahren, die ab dem Kalenderjahr 1940 enden, in den letzten zehn Monaten des Wirtschaftsjahres Steuergutscheine I ununterbrochen gehört haben. Die Bewertungsfreiheit besteht in Höhe von 20 vom Hundert des Gesamtbetrags der Steuergutscheine I, die dem gewerblichen Unternehmer in den

letzten sechs Monaten oder ab dem Kalenderjahr 1940 in den letzten zehn Monaten des Wirtschaftsjahres ununterbrochen gehört haben.

Fällt das Wirtschaftsjahr mit dem Kalenderjahr zusammen, so muß der gewerbliche Unternehmer den entsprechenden Posten Steuergutscheine I spätestens am 30. Juni 1939 erworben haben und bis einschließlich 31. Dezember 1939 ununterbrochen behalten.

Das Steuergutschein-Verfahren findet erst seit dem 2. Mai 1939 Anwendung. Der Betrag an Steuergutscheinen I, der in den Monaten Mai und Juni 1939 ausgegeben worden ist, ist viel zu klein, als daß er die vorhandene Nachfrage nach Steuergutscheinen I auch nur annähernd hätte decken können. Die Werte, die in den Bilanzen der gewerblichen Unternehmer für Wirtschaftsgüter des betrieblichen

Anlagevermögens ausgewiesen sind, betragen heute etwa 35 Milliarden Reichsmark. Die bis jetzt ausgegebenen Steuergutscheine I reichen hin, um Bewertungsfreiheit nur in Höhe von etwa 100 Millionen Reichsmark in Anspruch zu nehmen. Das ist ein verschwindend kleiner Bruchteil der 35 Milliarden Reichsmark.

Die Nachfrage nach Steuergutscheinen I ist in den Monaten Mai und Juni so riesengroß gewesen, daß der Kurs für Steuergutscheine I außergewöhnlich hoch war. Eine volle Befriedigung der Nachfrage ist nicht möglich gewesen. Es ist deshalb aus Kreisen der gewerblichen Wirtschaft wiederholt angeregt worden, die Bewertungsfreiheit für 1939 auch dann zu gewähren, wenn die Steuergutscheine I später als am 30. Juni 1939 in den Besitz des gewerblichen Unternehmers kommen und durch diesen mindestens sechs Monate lang ununterbrochen festgehalten werden. Diesem Wunsch der gewerblichen Wirtschaft wird durch die soeben erschienene Zweite Durchführungsverordnung zum Neuen Finanzplan entsprochen. Danach genügt es, daß die sechsmonatige Besitzzeit für 1939 bis zum Ende des Monats Februar 1940 erreicht wird. Wer im Juli und im August 1939 noch Steuergutscheine I in Zahlung erhält oder sonstwie erwirbt, kann auf Grund dieser Steuergutscheine Bewertungsfreiheit noch in Anspruch nehmen, wenn sie ihm in der Zeit vor dem 1. März 1940 mindestens sechs Monate lang ununterbrochen gehört haben. Die sechsmonatige Besitzzeit kann zum Beispiel vom 15. Juli 1939 bis 14. Januar 1940, vom 1. August 1939 bis 31. Januar 1940, vom 15. August 1939 bis 14. Februar 1940 oder vom 1. September 1939 bis 28. Februar 1940 dauern.

## 2. Erwerb von Steuergutscheinen I unmittelbar bei den Finanzkassen gegen Entgelt (§ 1 der Zweiten NFVVO)

Es ist sicher, daß auch der Betrag, der im Juli und im August auf Grund von § 2 Absatz 1 NF an Steuergutscheinen I in den Verkehr kommen wird, noch nicht groß genug sein wird, um die Nachfrage für 1939 voll zu decken. Die Ausgabe-Summe ist begrenzt, weil dem Gesetz gemäß der Reichsminister der Finanzen Steuergutscheine nur in Höhe von 40 vom Hundert der Rechnungen über Lieferungen und sonstige Leistungen gewerblicher Unternehmer an das Reich, die Länder, die Gemeinden und die sonstigen Steuergutscheinpflichtigen ausgeben kann.

Um allen gewerblichen Unternehmern die Möglichkeit zu geben, ihre liquiden Mittel einige Zeit in Steuergutscheinen I anzulegen und auf die Weise eine wesentliche steuerliche Erleichterung der Gegenwart zu erlangen, wird durch § 1 der soeben erschienenen Zweiten Durchführungsverordnung zum Neuen Finanzplan das folgende bestimmt:

„Steuergutscheine I können durch gewerbliche Unternehmer bei den Finanzkassen gegen Entgelt erworben werden.“

Das heißt:

Diejenigen gewerblichen Unternehmer, die nicht das Glück haben, Steuergutscheine I in Zahlung zu er-

halten, können solche unmittelbar bei den Finanzkassen gegen Entgelt erwerben.

Damit ist den Wünschen der gewerblichen Wirtschaft restlos entsprochen. Es besteht nunmehr die Gewähr, daß die Nachfrage nach Steuergutscheinen I restlos gedeckt werden kann. Die Abgabe auf Grund des § 1 der Zweiten Durchführungsverordnung geschieht zum Nennbetrag zuzüglich einer Gebühr. Die weitere Initiative liegt nunmehr bei der gewerblichen Wirtschaft. Die Summe, die auf Grund dieser neuen Vorschrift an Steuergutscheinen I in die gewerbliche Wirtschaft fließt, wird sich einzig und allein nach der Nachfrage der gewerblichen Unternehmer und demgemäß nach den Liquiditätsmöglichkeiten der gewerblichen Wirtschaft bestimmen.

Die neue Vorschrift hat nur den einen Zweck: die Nachfrage nach Steuergutscheinen I restlos zu decken und demgemäß allen gewerblichen Unternehmern, die über genügend flüssige Mittel verfügen, die erhebliche steuerliche Entlastung der Gegenwart zu ermöglichen.

\*

§ 1 Satz 2 der Zweiten NFVVO gemäß wird dafür, daß die Finanzkassen den gewerblichen Unternehmern gegen Entgelt Steuergutscheine I überlassen, eine „Gebühr“ erhoben, deren Höhe im Verwaltungsweg festgesetzt wird“. Die Erhebung der Gebühr ist erforderlich, weil sonst die Gefahr bestehen würde, daß für Steuergutscheine I der Kurs am freien Markt den Nennbetrag etwas unterschreitet. Wenn die Finanzkasse eine Gebühr nicht erheben würde, so würde ein Interesse am Erwerb von Steuergutscheinen I am freien Markt nur bestehen, wenn der Kurs unter 100 stünde, und zwar so weit unter 100, daß die etwa anfallenden Erwerbskosten gedeckt würden und darüber hinaus noch ein kleiner Vorteil bliebe. Um diesen Beweggrund, für Steuergutscheine I am freien Markt weniger als 100 zu bieten, auszuschalten, muß für die Steuergutscheine I, die gewerbliche Unternehmer unmittelbar bei der Finanzkasse erwerben, eine Gebühr erhoben werden. Diese Gebühr hat den Zweck, einer Unterschreitung des Nennbetrags am freien Markt vorzubeugen.

## 3. Beschränkte Weitergabe von Steuergutscheinen derselben Ausstattung (§ 5 der Zweiten NFVVO)

§ 2 Absatz 2 NF gemäß sind juristische Personen des Privatrechts, gewerbliche Einzelunternehmer und Unternehmergemeinschaften berechtigt, Lieferungen und sonstige Leistungen gewerblicher Unternehmer bis zu 40 vom Hundert des Rechnungsbetrags in Steuergutscheinen zu bezahlen. Dabei wird nicht zwischen Steuergutscheinen I und Steuergutscheinen II unterschieden. Der Steuergutscheinberechtigte kann demgemäß mehr als die Hälfte der 40 vom Hundert und auch die gesamten 40 vom Hundert ausschließlich in Steuergutscheinen I oder ausschließlich in Steuergutscheinen II bezahlen. Diese Tatsache ist manchem Zahlungsempfänger un bequem, insbesondere in den Fällen, in denen die 40 vom Hun-

der restlos in Steuergutscheinen II gezahlt werden. Es wird demgemäß durch § 5 der Zweiten MFDVB bestimmt, daß Steuergutscheinberechtigte nur bis zu 20 vom Hundert des Rechnungsbetrags in Steuergutscheinen derselben Ausstattung bezahlen können.

**Beispiel:**

Rechnung des gewerblichen Unternehmers A an den gewerblichen Unternehmer B über eine Lieferung im Betrag von 1000 Reichsmark. Davon können 400 Reichsmark in Steuergutscheinen bezahlt werden. Dabei war es bisher einerlei, ob die 400 Reichsmark ganz in Steuergutscheinen I oder ganz in Steuergutscheinen II bezahlt wurden. Wenn beide Arten von Steuergutscheinen verwendet wurden, war es einerlei, in welchem Verhältnis sich beide zueinander befanden. Es konnten zum Beispiel 300 Reichsmark in Steuergutscheinen I und 100 Reichsmark in Steuergutscheinen II oder 100 Reichsmark in Steuergutscheinen I und 300 Reichsmark in Steuergutscheinen II oder 50 Reichsmark in Steuergutscheinen I und 350 Reichsmark in Steuergutscheinen II gezahlt werden. § 5 der Zweiten MFDVB gemäß besteht dieser Spielraum von 40 vom Hundert des Rechnungsbetrags für eine Art von Steuergutscheinen nicht mehr, sondern danach besteht für jede Art ein Spielraum von nur 20 vom Hundert des Rechnungsbetrags. Es können demgemäß in unserm Beispiel nur bis zu 200 Reichsmark einer Steuergutschein-Art verwendet werden. Werden Steuergutscheine I nur in Höhe von 100 Reichsmark verwendet, so können nicht deshalb Steuergutscheine II in Höhe von 300 Reichsmark verwendet werden; denn für Steuergutscheine II ist die Höchstgrenze ebenso wie für Steuergutscheine I 200 Reichsmark.

Eine Abweichung von der Neuregelung des § 5 MFDVB ist zulässig, soweit der Zahlungsempfänger damit einverstanden ist. Seine Steuergutschein-Annahmepflicht besteht für jede Steuergutschein-Art nur in Höhe von 20 vom Hundert des Rechnungsbetrags, er kann jedoch auch mehr als 20 vom Hundert des Rechnungsbetrags in einer Steuergutschein-Art annehmen.

Die Neuregelung des § 5 MFDVB gilt für Zahlungen, die ab dem 4. Juli 1939 geleistet werden (§ 15 Absatz 1 der Zweiten MFDVB). Hat ein Gläubiger vor dem 4. Juli 1939 mehr als 20 vom Hundert seines Rechnungsbetrags in Steuergutscheinen einer Art erhalten, so kann er nicht unter Hinweis auf § 5 MFDVB eine Rückgängigmachung verlangen.

**4. Darlehen und sonstige Zuwendungen für Investitionen (§ 4 der Zweiten MFDVB)**

Die Steuergutscheinpflicht besteht § 1 Absatz 1 MFDVB gemäß für die Bezahlung von Lieferungen und sonstigen Leistungen gewerblicher Unternehmer. Es kommt vor, daß das Reich, ein Land, eine Gemeinde, die Reichsbahn, die Reichspost oder eine andere Körperschaft, die unter § 1 Absatz 1 MFDVB oder

§ 6 MFDVB fällt, irgendwelche Anlage nicht selbst erstellt, sondern die Erstellung einer anderen Person oder Körperschaft überläßt und dieser Person oder Körperschaft zur Erstellung der Anlage ein Darlehen oder einen verlorenen Zuschuß gewährt. In dem Fall steht das Reich, das Land, die Gemeinde oder dgl. dem gewerblichen Unternehmer, der die Anlage liefert, nicht unmittelbar, sondern mittelbar gegenüber. Durch § 4 der Zweiten MFDVB wird bestimmt, daß auch insoweit die Steuergutscheinpflicht besteht. Darlehen und sonstige Zuwendungen, die Steuergutscheinpflichtige zur Errichtung oder Erweiterung von Anlagen gewähren, sind demgemäß in Höhe von 40 vom Hundert in Steuergutscheinen zu zahlen, und zwar je zur Hälfte in Steuergutscheinen I und II. Die Empfänger der Darlehen oder Zuschüsse gehören zu den Steuergutscheinberechtigten. Sie können infolgedessen die Steuergutscheine weitergeben.

**Beispiele:**

- A. Das Reich fördert den privaten Wohnungsbau durch Gewährung von Darlehen. Diese Darlehen werden, soweit sie an gewerbliche Unternehmer gegeben werden, zu 40 vom Hundert in Steuergutscheinen ausbezahlt, und zwar je zur Hälfte in Steuergutscheinen I und II;
- B. Das Reich fördert ein Industrieunternehmen durch Gewährung eines Zuschusses. Der Zuschuß wird zu 40 vom Hundert in Steuergutscheinen ausbezahlt, und zwar je zur Hälfte in Steuergutscheinen I und II.

**5. Leistung von Teilzahlungen in Steuergutscheinen (§ 6 der Zweiten MFDVB)**

§ 2 Absatz 2 MFDVB gemäß können Steuergutscheinberechtigte bis zu 40 vom Hundert des Rechnungsbetrags in Steuergutscheinen bezahlen. Die 40 vom Hundert sind auf den „Rechnungsbetrag“ abgestellt. § 13 Absatz 1 der Ersten MFDVB gemäß gilt als Rechnungsbetrag der Betrag, der an einen Unternehmer für einen Auftrag oder auf Grund eines Vertrags insgesamt zu zahlen ist. Aus diesen Bestimmungen ist geschlossen worden, daß es im Fall der Leistung von Teilzahlungen im Belieben des Schuldners stehe, bei welcher Teilzahlung er 40 vom Hundert des gesamten Rechnungsbetrags in Steuergutscheinen bezahle. Es ist zum Beispiel der folgende Fall vorgekommen: Auf Grund eines Vertrags waren insgesamt 5000 Reichsmark zu zahlen, und zwar je zur Hälfte am 15. Mai und am 5. Juli. Der Schuldner zahlte am 15. Mai die 2500 Reichsmark voll in Geld und am 5. Juli 2000 Reichsmark in Steuergutscheinen und 500 Reichsmark in Geld.

§ 6 der Zweiten MFDVB gemäß ist dieses soeben bezeichnete Verfahren unzulässig; denn danach können bei der Leistung von Teilzahlungen „höchstens 40 vom Hundert des jeweiligen Betrags der Teilzahlung“ in Steuergutscheinen bezahlt werden. In unserm Beispiel besteht die Verpflichtung des Gläubigers zur Annahme von Steuergutscheinen bei der Teilzahlung

am 5. Juli nur in Höhe von 40 vom Hundert von 2500 = 1000 Reichsmark. Es steht im Belieben des Gläubigers, bei der Teilzahlung am 5. Juli die 2000 Reichsmark in Steuergutscheinen anzunehmen oder unter Hinweis auf § 6 der Zweiten NZDVO 1000 Reichsmark davon zurückzuweisen. Auf die 1000 Reichsmark findet die Vorschrift des § 5 der Zweiten NZDVO Anwendung, die oben im Abschnitt 3 behandelt ist. Es müssen demgemäß die 1000 Reichsmark sich aus je 500 Reichsmark Steuergutscheinen I und II zusammensetzen, wenn nicht der Gläubiger mit einer anderen Zusammensetzung einverstanden ist.

Aus § 6 der Zweiten NZDVO ergibt sich, daß eine gesetzlich mögliche Bezahlung in Steuergutscheinen nicht bei der ersten Teilzahlung unterbleiben kann, um bei einer nächsten Teilzahlung nachgeholt zu werden. Wird bei einer Teilzahlung auf die Verwendung von Steuergutscheinen verzichtet, so ist dieser Verzicht endgültig. Es kann nicht bei einer nächsten Teilzahlung ein entsprechend größerer Betrag in Steuergutscheinen bezahlt werden. Umgekehrt kann nicht bei der ersten Teilzahlung ein größerer Hundertsatz als 40 vom Hundert in Steuergutscheinen bezahlt werden mit dem Versprechen, daß bei der nächsten Teilzahlung ein entsprechend kleinerer Betrag in Steuergutscheinen bezahlt werden würde.

Beispiel:

Rechnungsbetrag 10 000 Reichsmark. Erste Teilzahlung 3 000 Reichsmark. Zweite Teilzahlung 7 000 Reichsmark. Bei der ersten Teilzahlung werden Steuergutscheine nicht verwendet. Bei der zweiten Teilzahlung können nicht 4 000 Reichsmark, sondern nur 2 800 Reichsmark in Steuergutscheinen bezahlt werden. Die Steuergutschein-Annahmepflicht besteht bei der ersten Teilzahlung in Höhe von 1 200 Reichsmark, bei der zweiten Teilzahlung in Höhe von 2 800 Reichsmark. Werden bei der ersten Teilzahlung Steuergutscheine nicht verwendet, so tritt dadurch eine entsprechende Erhöhung der Steuergutschein-Annahmepflicht für die zweite Teilzahlung nicht ein.

Eine Abweichung von der Regelung des § 6 NZDVO ist nur zulässig, soweit der Zahlungsempfänger damit einverstanden ist. Er kann damit einverstanden sein, daß bei der zweiten Teilzahlung 4 000 Reichsmark, schließlich auch die gesamten 7 000 Reichsmark in Steuergutscheinen entrichtet werden. Er kann auch damit einverstanden sein, daß die gesamte erste Teilzahlung von 3 000 Reichsmark voll in Steuergutscheinen bezahlt wird.

Zahlungen, die vor dem 4. Juli 1939 geleistet worden sind, werden durch die Klarstellung, die § 6 der Zweiten NZDVO bringt, nicht berührt (§ 15 Absatz 2 der Zweiten NZDVO).

#### 6. Nicht steuergutscheinfähige landwirtschaftliche und andere Erzeugnisse (§ 7 der Zweiten NZDVO)

Im § 7 der Zweiten NZDVO sind bestimmte Erzeugnisse der Getreide- und Futtermittelwirtschaft, Milch und Milch-erzeugnisse, Erzeugnisse der Vieh-

wirtschaft und Erzeugnisse der Tierwirtschaft und einige andere Erzeugnisse aufgezählt und für nicht steuergutscheinfähig erklärt worden. Die Lieferer solcher Erzeugnisse sind demgemäß nicht verpflichtet, bis zu 40 vom Hundert des Rechnungsbetrags über solche Erzeugnisse in Steuergutscheinen anzunehmen. Die Ausnahme solcher Erzeugnisse aus der Steuergutscheinfähigkeit entspricht einem Wunsch des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft. Der Wunsch ist berechtigt. Ist der Lieferer landwirtschaftlicher Erzeugnisse gewerblicher Unternehmer, so fällt er zwangsläufig unter die Steuergutschein-Annahmepflicht, die sich aus § 2 NZ ergibt. Da es sich hier aber um Erzeugnisse handelt, die der landwirtschaftlichen Markt- und Preisregelung unterliegen, und auf den landwirtschaftlichen Sektor das Steuergutscheinverfahren nicht Anwendung findet, ist die Vorschrift des § 7 der Zweiten NZDVO erforderlich.

#### 7. Österreichische Spiritusstelle (§ 8 der Zweiten NZDVO)

Die Österreichische Spiritusstelle ist Hilfsorgan des Reichsministers der Finanzen (früher des österreichischen Bundesministers der Finanzen) zur Durchführung der staatlichen Spiritusbewirtschaftung in der Ostmark. Sie hat für die Ostmark nach den Bestimmungen, die dort gelten, im wesentlichen die gleichen Aufgaben wie die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein im Altreich. Sie wird bei der Einführung des Branntweinmonopols in der Ostmark (voraussichtlich am 1. Oktober 1939) in die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein eingegliedert werden. Wegen der Aufgaben der Reichsmonopolverwaltung Hinweis auf Reinhardt-Kommentar zum NZ S. 66.

Die Reichsmonopolverwaltung gehört nicht zu den Steuergutscheinpflichtigen. Das ist im § 6 Absatz 3 der Ersten NZDVO besonders zum Ausdruck gebracht worden. Auch die Österreichische Spiritusstelle gehört nicht zu den Steuergutscheinpflichtigen. Sie besitzt eigene Rechtspersönlichkeit und fällt demgemäß nicht unter § 2 Absatz 1 NZ. Sie ist auch in der Aufzählung im § 6 Absatz 1 der Ersten NZDVO nicht enthalten.

§ 7 Satz 2 der Ersten NZDVO gemäß ist die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein auch nicht steuergutscheinannahmepflichtig. Durch § 8 der Zweiten NZDVO wird bestimmt, daß auch die Österreichische Spiritusstelle nicht steuergutscheinannahmepflichtig ist.

#### 8. Versicherungsentgelte sind nicht steuergutscheinfähig (§ 9 Ziffer 1 der Zweiten NZDVO)

Bereits im Reinhardt-Kommentar ist festgestellt, daß auf Prämienzahlungen an Versicherungsgesellschaften das Steuergutschein-Verfahren nicht Anwendung findet. Diese Tatsache ist noch einmal ausdrücklich durch § 9 Ziffer 1 der Zweiten NZDVO zum Ausdruck gebracht worden. Hier heißt es, daß das Steuergutschein-Verfahren nicht Anwendung findet

„auf Entgelte für Versicherungen, die unter das Versicherungsteuergesetz fallen, im Verhältnis zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer“.

Durch den Nebensatz „die unter das Versicherungsteuergesetz fallen“ wird klargestellt, daß auch diejenigen Prämien nicht steuergutscheinfähig sind, die zwar von der Versicherungsteuer befreit sind, aber grundsätzlich durch das Versicherungsteuergesetz erfaßt werden.

Die Verneinung der Steuergutscheinfähigkeit bezieht sich nur auf das „Verhältnis zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer“. Darauf wird ausdrücklich hingewiesen, weil Beträge für Versicherungsprämien im Geschäftsverkehr auch in anderen Fällen vorkommen können, so zum Beispiel, wenn der Kommissionär seinem Auftraggeber Auslagen an Versicherungsprämien in Rechnung stellt.

#### 9. Gewisse Auslagen der Spediteure, Frachtführer und Verfrachter sind nicht steuergutscheinfähig (§ 9 Ziffer 2 der Zweiten NFDBD)

Im Transportgewerbe bestehen die Entgelte zum größten Teil aus Frachten, Versicherungsprämien und Zöllen. Die Spediteure, Frachtführer und Verfrachter können jedoch Frachten und Versicherungsprämien nicht in Steuergutscheinen bezahlen, weil § 7 Satz 2 der Ersten NFDBD gemäß die Frachten und § 9 Ziffer 1 der Zweiten NFDBD gemäß die Versicherungsentgelte nicht steuergutscheinfähig sind. Dem Spediteur, Frachtführer und Verfrachter wird es in den meisten Fällen auch nicht möglich sein, die Zölle in Steuergutscheinen zu bezahlen, weil die Steuergutscheine erst ab einem bestimmten Monat einlösbar sind.

Dieser Besonderheit der Entgelte im Transportgewerbe ist im § 5 Absatz 4 des Umsatzsteuergesetzes und im § 49 Absatz 2 der Umsatzsteuer-Durchführungsbestimmungen entsprochen. Danach können Auslagen für Beförderung und Versicherung, Zölle und Ausgleichsteuer vom Entgelt abgesetzt werden, die Auslagen für Beförderung und Versicherung im Gegensatz zu anderen Unternehmern ohne Kenntlichmachung in der Abrechnung. In Anlehnung an diese Sonderbehandlung des Transportgewerbes im Umsatzsteuerrecht ist eine Sonderbehandlung des Transportgewerbes auch für das Steuergutschein-Verfahren bestimmt worden. § 9 Ziffer 2 der Zweiten NFDBD gemäß findet das Steuergutschein-Verfahren nicht Anwendung

„auf Auslagen an nicht steuergutscheinfähigen Frachten und Gebühren, an Versicherungsentgelten, Zöllen und Ausgleichsteuern, die Spediteure, Frachtführer und Verfrachter ihren Auftraggebern kenntlich machen“.

Die Kenntlichmachung ist zum Unterschied von § 49 Absatz 2 der Umsatzsteuer-Durchführungsbestimmungen erforderlich, weil sonst der Rechnungsempfänger nicht wissen kann, welchen Betrag er voll in Geld bezahlen muß. Es ist nicht Einzelnachweis der Auslagen erforderlich, sondern es

genügt die Angabe des Gesamtbetrags der Auslagen.

Die Verneinung der Steuergutscheinfähigkeit von Frachten und Gebühren, Versicherungsentgelten, Zöllen und Ausgleichsteuern bezieht sich dem ausdrücklichen Wortlaut der Vorschrift gemäß nur auf „Spediteure, Frachtführer und Verfrachter“. Ist der Rechnungsgeber ein anderer gewerblicher Unternehmer, so ist die Steuergutscheinfähigkeit auch der Beträge für Frachten, Versicherungsentgelte, Zölle usw. gegeben, und zwar auch dann, wenn sie in der Rechnung gesondert ausgewiesen werden. Will der Lieferer die Steuergutscheinfähigkeit der Fracht ausschließen, so muß er mit dem Kunden von vornherein vereinbaren, daß die Sendung unfrankiert aufgegeben wird und die Fracht demgemäß der Empfänger unmittelbar trägt. Das Umsatzsteuerrecht wird dadurch nicht berührt.

#### 10. Nicht steuergutscheinfähige Mietzinszahlungen (§ 10 der Zweiten NFDBD)

§ 10 Ziffer 1 der Zweiten NFDBD gemäß findet das Steuergutschein-Verfahren auf Mietzinszahlungen für Räume, die ausschließlich Wohnzwecken dienen, in keinem Fall Anwendung.

Dienen die Räume anderen als Wohnzwecken, so findet § 10 Ziffer 2 der Zweiten NFDBD gemäß das Steuergutschein-Verfahren nur Anwendung, wenn die Mietzinszahlungen beim Vermieter zu Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören. Werden einem Vermieter bei der Bezahlung von Miete für gewerbliche Räume Steuergutscheine angeboten, so muß er, wenn er die Annahme der Steuergutscheine verweigern will, § 10 Ziffer 2 der Zweiten NFDBD gemäß „glaubhaft machen, daß die Mieten bei ihm steuerlich nicht zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören“.

#### 11. Verpfändung von Steuergutscheinen I (§ 11 der Zweiten NFDBD)

Durch § 11 der Zweiten NFDBD wird bestätigt, was wegen der Verpfändung von Steuergutscheinen I schon im Reinhardt-Kommentar auf Seite 98 ausgeführt ist, nämlich, daß der Lauf der Fristen, der für die Inanspruchnahme von Bewertungsfreiheit vorgeschrieben ist, durch eine Verpfändung zur Sicherung von Krediten unterbrochen wird.

Die Sicherungsübereignung steht der Verpfändung gleich.

Die Verpfändung muß zur „Sicherung von Krediten“ geschehen sein.

Steuergutscheine I können auch für andere Zwecke als zur Erlangung von Krediten verpfändet werden. Sie können zum Beispiel der Sicherung von Gewährleistungsansprüchen, Vertagsstrafen usw. dienen. In dem Fall tritt eine Unterbrechung des für die Inanspruchnahme der Bewertungsfreiheit maßgebenden Zeitraums nicht ein. Auch, wenn Steuergutscheine I zur Sicherung von Steueransprüchen hinterlegt werden, liegt eine Kreditgewährung im eigentlichen Sinn nicht vor. Es spielt zum Beispiel in der tabakverarbeitenden Industrie der Aufschub von Steueransprüchen eine erhebliche Rolle. In dem Fall

steht die Verpfändung der Steuergutscheine nicht in Zusammenhang mit der Schaffung neuen Kredits. Die Steuergutscheine treten hier lediglich als Mittel der Sicherheitsleistung an die Stelle einer Bürgschaft oder anderer Papiere. Ein Mißbrauch der Steuergutscheine I zu Spekulationsgeschäften, eine Belastung der Banken und ein Rückgriff auf die Reichsbank (Hinweis auf Reinhardt-Kommentar S. 98) sind dabei nicht zu befürchten. Damit entfällt der Grund, die Verpfändung auch insoweit als schädlich für die Inanspruchnahme der Bewertungsfreiheit zu erklären.

Eine Verpfändung von Reichsanleihen usw. (§ 3 Absatz 6 NF und § 27 der Ersten NFDBD) ist für die Inanspruchnahme der Bewertungsfreiheit nicht nachteilig. Die Eigenschaft der Reichsanleihen als Kreditunterlage ersten Ranges wird durch § 11 der Zweiten NFDBD nicht berührt.

## 12. Pfandrechte von Kreditinstituten (§ 12 der Zweiten NFDBD)

Die Geschäftsbedingungen der Kreditinstitute sehen die Begründung eines Pfandrechtes an allen von der Kundschaft eingebrachten Wertpapieren vor. Daraus könnten sich, weil durch die Verpfändung von Steuergutscheinen I der für die Bewertungsfreiheit maßgebende Zeitraum unterbrochen wird, Schwierigkeiten ergeben. Eine Änderung der Geschäftsbedingungen der Kreditinstitute soll jedoch vermieden werden. Es wird deshalb durch § 12 Absatz 1 Satz 2 der Zweiten NFDBD das folgende bestimmt:

„Pfandrechte an Steuergutscheinen I können durch die Geschäftsbedingungen der Kreditinstitute nicht begründet werden.“

Die Geschäftsbedingungen werden insoweit hin-fällig.

Durch § 12 Absatz 1 Satz 2 der Zweiten NFDBD wird allgemein ausdrücklich bestimmt, daß

„Kreditinstitute Pfandrechte an Steuergutscheinen I nur begründen können, wenn der Eigentümer die Erklärung, die für die Einigung über die Entstehung des Pfandrechtes erforderlich ist, ausdrücklich und schriftlich abgibt.“

Die Banken schaffen Steuergutscheine I, weil diese nicht zum Börsenhandel zugelassen sind, als Eige-nhändler für ihre Kundschaft an. Es ist bei solchen Geschäften Brauch, die Wertpapiere bereits in das Depot des Kunden zu legen, bevor der Gegenwert eingezahlt ist. Die Wirtschaftsgruppe Privates Bank-gewerbe hat beantragt, in solchen Fällen das Pfand-recht auf Grund der allgemeinen Geschäftsbedingungen solange wirksam bleiben zu lassen, bis der Kunde den Gegenwert an die Bank geleistet hat. Diesem Antrag wird durch die Vorschrift in § 12 Absatz 2 der Zweiten NFDBD entsprochen.

## 13. Die für die Bewertungsfreiheit maßgebenden Fristen bei Wirtschaftsjahren, die im ersten Viertel des Kalenderjahres 1940 enden (§ 13 der Zweiten NFDBD)

§ 3 Absatz 1 NF gemäß setzt die Inanspruchnahme der Bewertungsfreiheit voraus, daß ab dem Kalender-jahr 1940 die Steuergutscheine I dem gewerblichen

Unternehmer in den letzten zehn Monaten des Wirt-schaftsjahres ununterbrochen gehört haben. Dem-gemäß würden die gewerblichen Unternehmer, deren Wirtschaftsjahr in den Monaten Januar oder Februar endet, bei der Aufstellung ihrer Jahresabschlussbilanz auf Januar oder Februar 1940 von der Bewertungsfrei-heit keinerlei Gebrauch machen können. Die sechs-monatige Frist genügt für sie nicht, weil ihr Wirt-schaftsjahr nicht mehr im Kalenderjahr 1939 endet, und die zehnmonatige Frist erreichen sie nicht, weil erst am 2. Mai 1939 mit der Ausgabe von Steuergutscheinen begonnen worden ist. Und die-jenigen gewerblichen Unternehmer, deren Wirtschaft-jahr im März endet, können von der Bewertungs-freiheit nur Gebrauch machen, wenn sie den ent-sprechenden Posten Steuergutscheine I bereits im Mai 1939 erworben haben.

§ 13 Absatz 1 der Zweiten NFDBD bringt die erforderliche Erleichterung. Danach brauchen die Steuergutscheine I zwecks Inanspruchnahme der Bewertungsfreiheit dem Steuerpflichtigen während des Wirtschaftsjahres ununterbrochen nur gehört zu haben

- a) bei Wirtschaftsjahren, die im Januar 1940 enden, in den letzten sieben Monaten,
- b) bei Wirtschaftsjahren, die im Februar 1940 enden, in den letzten acht Monaten,
- c) bei Wirtschaftsjahren, die im März 1940 enden, in den letzten neun Monaten.

Dahinzu kommt, daß im § 13 Absatz 2 der Zweiten NFDBD das folgende bestimmt ist:

„Es genügt, wenn die Besitzzeiten, die im Absatz 1 und im § 3 Absätzen 1 bis 4 des Gesetzes vor-geschrieben sind, bis zum Ende des zweiten Monats nach Ablauf des Wirtschafts-jahres erreicht werden.“

Es genügt demgemäß, daß diejenigen Unter-nehmer, deren Wirtschaftsjahr am 31. Dezember 1939 oder im ersten Kalendervierteljahr 1940 endet, die Steuergutscheine spätestens Ende August 1939 erwerben und die erforderlichen sechs, sieben, acht oder neun Monate ununterbrochen behalten.

Durch § 13 Absatz 3 der Zweiten NFDBD wird klargestellt, daß die Verminderung des Reichsanleihebestandes bis zum Ende des Zeitraums schädlich ist, der für die Bewertungsfreiheit maßgebend ist.

## 14. Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn (§ 14 der Zweiten NFDBD)

Es besteht die Gefahr, daß Reichsbahnvorzugs-aktien verkauft werden, um Steuergutscheine I dafür zu kaufen. Das ist nicht erwünscht. Die Reichsbahn-vorzugsaktien haben anleiheähnlichen Charak-ter. Sie werden deshalb durch § 14 der Zweiten NFDBD den Schuldverschreibungen und verzinslichen Scharanweisungen der Reichsbahn gleichgestellt.

Die Reichsbahnvorzugsaktien haben einen Kurs von etwa 122. Der Errechnung der Bestandsverminde-rung an Reichsbahnvorzugsaktien kann nicht der Ne-nbetrag zugrunde gelegt werden, weil infolge des Überpreises damit die Verminderung nicht voll

erfaßt würde. Die Reichsbahnvorzugsaktien können bis zum Jahr 1949 zum Kurs von 120 zurückgezahlt werden. Der Börsenkurs wird sich demgemäß in der Nähe dieses Wertes halten. Es ist deshalb zweckmäßig, der Errechnung der Bestandsverminderung an Reichsbahnvorzugsaktien an Stelle des Nennbetrags den Kurs von 120 zugrunde zu legen.

#### 15. Gutgläubiger Erwerb von Steuergutscheinen (§ 2 der Zweiten NFDVO)

§ 367 Absatz 1 BGB schließt den gutgläubigen Erwerb von Inhaberpapieren aus, wenn der Verlust der Papiere im Deutschen Reichsanzeiger bekanntgegeben und seitdem nicht mehr als ein Jahr verstrichen ist. Diese Vorschrift findet u. a. auf Banknoten und andere unverzinsliche Inhaberpapiere, die bei Sicht zahlbar sind, nicht Anwendung. Durch § 2 der Zweiten NFDVO werden auch die Steuergutscheine von der Regelung des § 367 Absatz 1 BGB ausgenommen. Andernfalls würde bei den Kreditinstituten eine unersparnismäßige Mehrarbeit entstehen.

#### 16. Fortfall des Dienststempels (§ 3 der Zweiten NFDVO)

§ 8 Absatz 2 der Ersten NFDVO gemäß hat grundsätzlich die Bedarfskasse in das dafür bestimmte weiße Feld des Steuergutscheins ihren Dienststempel zu setzen. Da der Dienststempel nicht immer sehr deutlich und oft nicht einwandfrei leserlich ist, hat der eine und andere Empfänger von Steuergutscheinen die betreffenden Stücke zurückgesandt mit der Bemerkung, der Steuergutschein weise, weil der Dienststempel unleserlich sei, einen erheblichen Mangel auf. Um diese Mißhelligkeit für die Zukunft auszuschließen, wird durch § 3 der Zweiten NFDVO die Vorschrift des § 8 Absatz 2 der Ersten NFDVO, wonach der Dienststempel zu setzen war, einfach gestrichen. Es braucht demgemäß ein Dienststempel auf dem Steuergutschein unten rechts überhaupt nicht mehr gesetzt zu werden. Er kann gesetzt werden, er muß aber nicht mehr gesetzt werden. Unleserlicher Dienststempel stellt keinerlei Mangel des Steuergutscheins dar.

### Wortlaut der Zweiten Durchführungsverordnung zum Neuen Finanzplan (Zweite NFDVO) vom 1. Juli 1939 — RGBl. I S. 1078

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Finanzierung nationalpolitischer Aufgaben des Reichs (Neuer Finanzplan — NF —) vom 20. März 1939 (RGBl. I S. 561)\* wird hierdurch verordnet:

#### Zu § 1 des Gesetzes § 1

##### Erwerb von Steuergutscheinen I

Steuergutscheine I können durch gewerbliche Unternehmer bei den Finanzklassen gegen Entgelt erworben werden. Für die Überlassung wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe im Verwaltungsweg festgesetzt wird.

#### § 2

##### Gutgläubiger Erwerb bei Steuergutscheinen

Steuergutscheine stehen hinsichtlich des gutgläubigen Erwerbs von Wertpapieren den Inhaberpapieren gleich, die bei Sicht zahlbar und unverzinslich sind.

#### Zu § 2 des Gesetzes § 3

##### Fortfall des Dienststempels

§ 8 Absatz 2 der Durchführungsverordnung zum Neuen Finanzplan (NFDVO) vom 26. April 1939 (RGBl. I S. 829) wird gestrichen.

#### § 4

##### Darlehen und sonstige Zuwendungen für Investitionen

Darlehen und sonstige Zuwendungen, die Steuergutscheinpflichtige zur Errichtung oder Erweiterung von Anlagen gewähren, werden in Steuergutscheinen gezahlt. § 2 Absätze 1 und 3 des Gesetzes finden Anwendung.

\*) DStZ 1939 Nr. 12, Wortlaut der Ersten NFDVO DStZ 1939 Nr. 17/18.

#### § 5

##### Beschränkte Weitergabe von Steuergutscheinen derselben Ausstattung

In den Fällen des § 2 Absatz 2 des Gesetzes können nur bis zu 20 vom Hundert des Rechnungsbetrags in Steuergutscheinen derselben Ausstattung bezahlt werden.

#### § 6

##### Leistung von Teilzahlungen in Steuergutscheinen

Bei der Leistung von Teilzahlungen können Steuergutscheinerberechtigte (§ 2 Absatz 2 des Gesetzes) höchstens 40 vom Hundert des jeweiligen Betrags der Teilzahlung in Steuergutscheinen bezahlen.

#### § 7

##### Nicht steuergutscheinfähige landwirtschaftliche und andere Erzeugnisse

Nicht steuergutscheinfähig sind:

1. Erzeugnisse der Getreide- und Futtermittelwirtschaft, und zwar
  - a) Getreide und Getreideerzeugnisse,
  - b) Brot und Backwaren,
  - c) Futtermittel im Sinn des Gesetzes über den Verkehr mit Futtermitteln vom 22. Dezember 1926 (RGBl. I S. 525),
2. Milch und Milcherzeugnisse,
3. Erzeugnisse der Viehwirtschaft, und zwar
  - a) Schlachtvieh und Schlachtvieherzeugnisse, mit Ausnahme der Fleisch- und Wurstkonserven,
  - b) Tierische Fette, die bei der Verarbeitung von Schlachtvieh anfallen,
  - c) Rohwolle und Rohhäute,

4. Erzeugnisse der Eierwirtschaft, und zwar
  - a) Eier,
  - b) Trockeneiweiß,
  - c) Trockenbollei,
  - d) Trockeneigeln,
  - e) Boreigeln,
  - f) Salzeigeln,
  - g) Technisches Eigelb,
  - h) ähnliche Eiererzeugnisse,
5. Kartoffeln, Kartoffelslocken, Kartoffelstärkemehl, Trodenspeisefkartoffeln,
6. Roh- und Verbraucherzucker,
7. Fische (auch bearbeitet).

§ 8

**Osterreichische Spiritusstelle**

Die Osterreichische Spiritusstelle in Wien ist zur Annahme von Steuergutscheinen an Zahlungs Statt nicht verpflichtet.

§ 9

**Versicherungsentgelte und gewisse Auslagen der Spediteure, Frachtführer und Verfrachter sind nicht steuergutscheinfähig**

Die Vorschriften des § 2 des Gesetzes finden nicht Anwendung:

1. auf Entgelte für Versicherungen, die unter das Versicherungsteuergesetz fallen, im Verhältnis zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer,
2. auf Auslagen an nicht steuergutscheinfähigen Frachten und Gebühren, an Versicherungsentgelten, Böllen und Ausgleichsteuern, die Spediteure, Frachtführer und Verfrachter ihren Auftraggebern kenntlich machen.

§ 10

**Nicht steuergutscheinfähige Mietzinszahlungen**

Die Vorschriften des § 2 des Gesetzes finden nicht Anwendung:

1. auf Mietzinszahlungen für Räume, die ausschließlich Wohnzwecken dienen;
2. auf Mietzinszahlungen für andere als die unter Ziffer 1 bezeichneten Räume, wenn der Vermieter glaubhaft macht, daß die Mieten bei ihm steuerlich nicht zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören.

Zu § 3 des Gesetzes

§ 11

**Verpfändung von Steuergutscheinen I**

Der Lauf der Fristen, die für die Inanspruchnahme der Bewertungsfreiheit im § 3 Absätzen 1 bis 4 vorgezeichnet sind, wird durch Verpfändung der Steuergutscheine zur Sicherung von Krediten unterbrochen. Die Sicherungsübereignung steht der Verpfändung gleich.

§ 12

**Pfandrechte von Kreditinstituten**

(1) Kreditinstitute können Pfandrechte an Steuergutscheinen I nur begründen, wenn der Eigentümer

die Erklärung, die für die Einigung über die Entstehung des Pfandrechts erforderlich ist, ausdrücklich und schriftlich abgibt. Pfandrechte an Steuergutscheinen I können durch die Geschäftsbedingungen der Kreditinstitute nicht begründet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit die Steuergutscheine zur Sicherung der Ansprüche dienen, die das Kreditinstitut aus der Anschaffung der Steuergutscheine hat, wenn das Kreditinstitut diese Ansprüche auf einem Sonderkonto verbucht.

§ 13

**Erstreckung der Fristen**

(1) Die Steuergutscheine I brauchen zwecks Inanspruchnahme der Bewertungsfreiheit dem Steuerpflichtigen während des Wirtschaftsjahres ununterbrochen nur gehört zu haben

- a) bei Wirtschaftsjahren, die im Januar 1940 enden, in den letzten sieben Monaten,
- b) bei Wirtschaftsjahren, die im Februar 1940 enden, in den letzten acht Monaten,
- c) bei Wirtschaftsjahren, die im März 1940 enden, in den letzten neun Monaten.

(2) Es genügt, wenn die Besitzzeiten, die im Absatz 1 und im § 3 Absätzen 1 bis 4 des Gesetzes vorgezeichnet sind, bis zum Ende des zweiten Monats nach Ablauf des Wirtschaftsjahres erreicht werden.

(3) Der Zeitraum, während dessen § 3 Absatz 6 des Gesetzes gemäß eine Verminderung des Bestandes an Reichsanleihen usw. zu berücksichtigen ist, beginnt im Fall des Absatzes 1 mit dem Inkrafttreten des Gesetzes. Er dauert in den Fällen des Absatzes 2 bis zum Ende der Besitzzeit, die für die Inanspruchnahme der Bewertungsfreiheit maßgebend ist.

§ 14

**Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn**

Die Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn werden den Schuldverschreibungen und verzinslichen Schatzanweisungen der Reichsbahn gleichgestellt, die im § 3 Absatz 6 des Gesetzes bezeichnet sind. An die Stelle des Nennbetrags treten bei diesen Vorzugsaktien 120 vom Hundert des Nennbetrags.

§ 15

**Übergangsvorschriften**

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme der §§ 5, 7 und 12 mit Wirkung ab 25. März 1939 in Kraft. Die §§ 5 und 7 sind auf Zahlungen anzuwenden, die ab dem Tag geleistet werden, der auf die Verkündung der Verordnung folgt.

(2) Zahlungen, die vor dem Tag, der auf die Verkündung der Verordnung folgt, geleistet worden sind, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Berlin, 1. Juli 1939

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt



## Zum Steuergutschein-Verfahren

Von Regierungsrat *Gaus*, Berlin, Reichsfinanzministerium

### Inhalt:

1. Die Steuergutscheinpflichtigen,
2. Die Steuergutscheinberechtigten,
3. Die Steuergutschein-Annahmepflichtigen,
4. Einschränkung der Bewertungsfreiheit durch Abgabe von Reichsanleihen an Pensionskassen?

### 1. Die Steuergutscheinpflichtigen

Verpflichtet, Rechnungen über Lieferungen und sonstige Leistungen gewerblicher Unternehmer in Höhe von 40 vom Hundert in Steuergutscheinen zu bezahlen sind:

- a) § 2 Absatz 1 NF gemäß  
das Reich, die Länder, die Gemeinden, die Gemeindeverbände, die Reichsbahn, die Reichspost, das Unternehmen Reichsautobahnen und andere vom Reichsminister der Finanzen bezeichnete juristische Personen oder ähnliche Gebilde;
- b) § 5 NFDBD gemäß  
die NSDAP und deren Gliederungen;
- c) § 6 NFDBD gemäß
  1. die der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei angeschlossenen Verbände,
  2. der Reichsnährstand,
  3. die Reichswirtschaftskammer, die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern,
  4. der Deutsche Gemeindegtag,
  5. die Zweckverbände,
  6. die Versorgungsbetriebe, die in privatrechtlicher Form geführt werden, wenn die Mehrheit der Anteile an diesen Betrieben dem Reich, einem Land, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einem Zweckverband oder einigen gemeinsam unmittelbar oder mittelbar gehört,
  7. die Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts und solche Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die Zwecken dienen, durch deren Erfüllung eine Religionsgesellschaft öffentlichen Rechts unmittelbar gefördert wird;
- d) auf Grund der im § 6 Absatz 2 NFDBD gegebenen Ermächtigung bis jetzt  
die Reichsrundfunkgesellschaft, der Tag der Deutschen Kunst und die Hermann Göring-Werke in Berlin und in Linz.

Wenn die Wehrmacht Rüstungsaufträge erteilt oder die Finanzverwaltung ein Finanzamtsgebäude erbauen läßt, müssen der Rüstungsfabrikant und der Bauunternehmer in Höhe von 40 vom Hundert des Rechnungsbetrags in Steuergutscheinen bezahlt werden. Auftraggeber ist in beiden Fällen das Reich. Steuergutscheinpflicht besteht auch, wenn der Bürgermeister Instandsetzungsarbeiten am Rathausgebäude vergibt. Auftraggeber ist hier die Gemeinde.

Steuergutscheinpflicht § 2 Absatz 1 NF gemäß ist nicht nur dann gegeben, wenn eine der oben unter a bis d bezeichneten Körperschaften selbst Aufträge an gewerbliche Unternehmer erteilt. Sie besteht auch in den Fällen, in denen die Aufträge durch gewerbliche oder sonstige Betriebe einer dieser Körperschaften erteilt werden. Es ist dabei gleichgültig, ob der Betrieb landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder gewerblicher Art ist, ob es sich um einen Versorgungsbetrieb oder um einen Hoheitsbetrieb handelt. Steuergutscheinpflicht besteht, wenn der Ratskeller der Stadt vom Kohlenhändler Kohlen oder das Städtische Krankenhaus von der Wäschefabrik Wäsche bezieht oder wenn die Städtische Straßenbahn von der Waggonfabrik Straßenbahnwagen kauft. Der Ratskeller, das Krankenhaus und die Straßenbahn sind nichts anderes als die Gemeinde.

Vorausgesetzt ist in diesen Fällen, daß die gewerblichen Betriebe in rechtlich unselbständiger Form geführt werden.

Werden die gewerblichen und sonstigen Betriebe von Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht in rechtlich unselbständiger Form, sondern in privatrechtlich selbständiger Form, zum Beispiel in Form einer AG oder GmbH, geführt, so kommt eine Steuergutscheinpflicht nicht mehr in Betracht. Rechtsträger und Auftraggeber ist dann nicht mehr die hinter dem Betrieb stehende öffentlichrechtliche Körperschaft, sondern der private Rechtsträger (die AG oder GmbH). Es besteht dann nicht mehr die Pflicht, sondern nur noch das Recht zur Bezahlung in Steuergutscheinen. Es ist zum Beispiel eine Schlachthof-AG, deren Aktien sich zum großen Teil in der Hand einer Gemeinde befinden, nicht steuergutscheinpflichtig, sondern § 2 Absatz 2 NF gemäß steuergutscheinberechtigt.

Eine Ausnahme bilden Versorgungsbetriebe in privatrechtlicher Form, bei denen die Mehrheit der Anteile dem Reich, einem Land, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einem Zweckverband oder einigen gemeinsam unmittelbar oder mittelbar gehört. Versorgungsbetriebe, die diese Voraussetzungen aufweisen, sind trotz ihrer privatrechtlichen Form steuergutscheinpflichtig (§ 6 Absatz 1 Ziffer 6 NFDBD). Der Begriff „Versorgungsbetrieb“ ist nach Körperschaftsteuerrecht auszulegen. Hinweis auf Reinhardt, Bücherei des Steuerrechts, „Der Neue Finanzplan“ S. 65. In der Hauptsache kommen in Betracht: Gaswerke, Elektrizitätswerke,

Wasserwerke, Fernheizwerke, Straßenbahnen, Untergrundbahnen, Hochbahnen, Hafenbetriebe.

Nicht alle Körperschaften des öffentlichen Rechts sind steuergutscheinpflichtig. Es gibt Körperschaften des öffentlichen Rechts, die weder im § 2 Absatz 1 Nr. 3 noch im § 6 Nr. 3 des EStG aufgezählt sind. Die Allgemeinen Ortskrankenkassen und die Landesversicherungsanstalten sind zum Beispiel zwar öffentlich-rechtliche Körperschaften, aber nicht Körperschaften der im § 2 Absatz 1 Nr. 3 und § 6 Nr. 3 des EStG bezeichneten Art. Die Allgemeinen Ortskrankenkassen und die Landesversicherungsanstalten sind als Versicherungsträger der Reichsversicherung öffentlich-rechtliche Körperschaften besonderer Art. Sie sind weder steuergutscheinpflichtig noch steuergutscheinberechtigt.

Es kommt vor, daß ein Steuergutscheinpflichtiger Lieferungen oder sonstige Leistungen gewerblicher Unternehmer an einen anderen Steuergutscheinpflichtigen zu bezahlen hat. Es beliefert zum Beispiel das Städtische Elektrizitätswerk das Finanzamt mit Elektrizität oder das Wasserwerk eines Landes die Gemeinden mit Wasser. Für diese Fälle, in denen beide Parteien steuergutscheinpflichtig sind, hat der Reichsminister der Finanzen durch Erlaß vom 20. Mai 1939 A 2002-17. Gen. B (abgedruckt in der DStZ 1939 Nr. 21) angeordnet, daß das Steuergutscheinverfahren nicht angewendet wird.

## 2. Die Steuergutscheinberechtigten

Berechtigt, Rechnungsbeträge über Lieferungen und sonstige Leistungen gewerblicher Unternehmer bis zu 40 vom Hundert in Steuergutscheinen zu bezahlen, sind § 2 Absatz 2 Nr. 3 gemäß juristische Personen des Privatrechts, gewerbliche Einzelunternehmer und Unternehmergemeinschaften (zum Beispiel Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften).

Juristische Personen des Privatrechts sind Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, rechtsfähige Vereine und rechtsfähige Stiftungen. Auch die bergrechtlichen Gewerkschaften sind, soweit sie neueren Rechts sind, juristische Personen des Privatrechts. Die älteren Gewerkschaften sind überwiegend nicht-rechtsfähig, sie werden aber zu den gewerblichen Unternehmergemeinschaften im Sinn des § 2 Absatz 2 Nr. 3 gerechnet werden müssen.

Zu den Unternehmergemeinschaften gehören außer den Offenen Handelsgesellschaften und den Kommanditgesellschaften noch sonstige Unternehmergemeinschaften im Sinn des § 15 Ziffer 2 EStG, wie zum Beispiel die Partenreedereien. Auch Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, die sich gewerblich betätigen, sind Unternehmergemeinschaften. In Betracht kommen insbesondere Partelle, Syndikate, Handwerkergemeinschaften, mitunter auch Konsortien, Erbgemeinschaften usw.

Die Betriebe von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die gewerbliche Einkünfte haben, wird man ebenfalls als steuergutscheinberechtigt ansehen müssen. Das ergibt sich aus der Erwägung, daß, wer in seiner Eigenschaft als gewerblicher Unternehmer Steuergutscheine anzunehmen verpflichtet ist, auch berechtigt sein muß, sie an gewerbliche Unternehmer weiterzugeben. Die Frage ist von Bedeutung für diejenigen gewerblichen Betriebe, die von anderen als den im § 2 Absatz 1 Nr. 3 des EStG bezeichneten öffentlich-rechtlichen Körperschaften betrieben werden.

## 3. Die Steuergutschein-Annahmepflichtigen

Zur Annahme von Steuergutscheinen verpflichtet sind § 2 Absätze 1 und 2 Nr. 3 gemäß alle gewerblichen Unternehmer. Gewerbliche Unternehmer sind natürliche Personen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb haben (§ 7 Nr. 3 des EStG). Wegen des Begriffs „gewerbliche Unternehmer“ Hinweis auf Reinhardt, Bücherei des Steuerrechts, „Der Neue Finanzplan“ S. 67. Der Begriff „gewerbliche Unternehmer“ bestimmt sich nach dem Einkommensteuerrecht und dem Körperschaftsteuerrecht, nicht nach dem Gewerbesteuerrecht. Das kann im Einzelfall von Bedeutung sein. Es sind zum Beispiel gewerbliche Betriebe von Körperschaften des öffentlichen Rechts gewerbliche Unternehmer, auch wenn die Absicht der Gewinnerzielung fehlt (§ 1 Absatz 1 der Ersten Nr. 3 des EStG). Das Gewerbesteuergesetz dagegen unterwirft Betriebe der öffentlichen Hand der Gewerbesteuer nur dann, wenn alle Voraussetzungen, die an den Begriff des Gewerbebetriebs geknüpft sind, also auch die Absicht der Gewinnerzielung, gegeben sind.

Nicht alle Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts sind gewerbliche Unternehmer. Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe scheiden aus. Sie haben keine Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Die Versorgungsbetriebe (§ 2 der Ersten Nr. 3 des EStG) sind gewerbliche Unternehmer. Die Hoheitsbetriebe (§ 4 der Ersten Nr. 3 des EStG) sind nicht als gewerbliche Unternehmer anzusehen. Sie stehen nach der Anschauung des Körperschaftsteuerrechts außerhalb der gewerblichen Sphäre.

Steuerpflichtige, die nach dem Handelsgesetzbuch zur Führung von Büchern verpflichtet sind, haben nur gewerbliche Einkünfte (§ 19 der Ersten Nr. 3 des EStG). Sie sind immer gewerbliche Unternehmer. Es ist gleichgültig, was für eine Tätigkeit sie betreiben.

Eine Aktiengesellschaft, die Hausbesitz hat und sich nur mit der Verwaltung, d. h. Vermietung dieses Besitzes, befaßt, ist gewerblicher Unternehmer. Sie ist verpflichtet, von Mietern, die gewerbliche Unternehmer sind, 40 vom Hundert der Miete für Büroräume in Steuergutscheinen entgegenzunehmen.

Eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, die sich nur forstwirtschaftlich betätigt, muß für ihre Kaufpreisforderungen an Holzhändler Steuergutscheine in Zahlung nehmen.

Haben mehrere Steuerberater sich zu einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zusammengeschlossen, so müssen sie 40 vom Hundert ihrer Honorarforderungen in Steuergutscheinen annehmen.

#### 4. Einschränkung der Bewertungsfreiheit durch Abgabe von Reichsanleihen an Pensionskassen?

Nach dem Körperschaftsteuergesetz von 1934 sind rechtsfähige Pensions-, Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken-, Unterstützungskassen und sonstige rechtsfähige Hilfskassen für Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit nach Anordnung des Reichsministers der Finanzen von der Körperschaftsteuer befreit. Nach dem Gesetz von 1925 waren auch nicht rechtsfähige Kassen dieser Art unter gewissen Voraussetzungen befreit. In der Praxis hat sich gezeigt, daß die Umstellung der nichtrechtsfähigen Kassen auf die Rechtsfähigkeit erst allmählich, im Verlauf von Jahren, durchgeführt werden kann. Die Geltungsdauer der alten Bestimmungen mußte von Jahr zu Jahr verlängert werden. Der RdZ-Erlass vom 15. Dezember 1938 hat die Geltungsdauer der alten Bestimmungen bis Ende des Jahres 1939 begrenzt. Die Folge davon ist, daß sich zurzeit die nichtrechtsfähigen Kassen in rechtsfähige Kassen umwandeln. Die Umwandlung bringt es mit sich, daß das Kassenvermögen aus dem Unternehmen, zu dem die Kasse gehört, ausgedehnt wird und die Kasse nicht

nur wirtschaftlich, wie bisher, sondern auch rechtlich Eigentümerin und Trägerin des Kassenvermögens wird. Die Übertragung des Kassenvermögens an die Kasse kann in vielen Fällen nur so ermöglicht werden, daß der Betrieb Teile seines Bestandes an Reichsanleihen auf die Kasse überträgt. Im Hinblick auf die Bestimmung des § 3 Absatz 6 Rz und des § 27 RzDVO hat sich die Frage ergeben, ob die Abgabe der Reichsanleihen den Gesamtbetrag der Steuergutscheine I, von dem für die Bewertungsfreiheit auszugehen ist, mindert.

Es würde dem Zweck des Neuen Finanzplans widersprechen, wenn die Unternehmen Reichsanleihen abstoßen würden, um Steuergutscheine I zu erwerben. Hinweis auf Reinhardt, Bücherei des Steuerrechts, „Der Neue Finanzplan“ S. 128. Dem Reich ist nicht damit gedient, wenn der Erwerb von Steuergutscheinen I auf Kosten der bei den Unternehmen vorhandenen Bestände an Reichsanleihen geht. Wenn jedoch ein Betrieb an seine Pensions- oder sonstige Kasse Reichsanleihen abgibt, so hat das Reich solange kein Interesse, diese Übertragung durch Anwendung des § 3 Absatz 6 Rz zu erschweren, als die abgegebenen Bestände von den Kassen gehalten werden. Der Reichsminister der Finanzen hat in Einzelfällen dementsprechend entschieden. Es ist Sache des Finanzamts, bei der Berechnung des Umfangs der Bewertungsfreiheit jeweils nachzuprüfen, ob die Kasse noch im vollen Besitz der ihr übertragenen Reichsanleihen ist.

## Zur Mehreinkommensteuer

Von Regierungsrat Gaus, Berlin, Reichsfinanzministerium

### Inhalt:

1. Veranlagung der in die Ostmark oder in die sudetendeutschen Gebiete übergesiedelten Mehreinkommensteuerpflichtigen,
2. Erfassung der nichtveranlagten Arbeitnehmer,
3. Zuwendungen an umgewandelte Pensionskassen,
4. Rechtsmittelverfahren.

#### 1. Veranlagung der in die Ostmark oder in die sudetendeutschen Gebiete übergesiedelten Mehreinkommensteuerpflichtigen

Die Mehreinkommensteuer für 1939 gilt § 12 Absatz 2 Rz gemäß im Land Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten nicht. Das bedeutet nicht, daß alle Einkommensteuerpflichtigen und Körperschaftsteuerpflichtigen, die zur Zeit der erstmaligen Veranlagung der Mehreinkommensteuer ihren Wohnsitz oder Sitz in der Ostmark oder in den sudetendeutschen Gebieten haben, der Mehreinkommensteuer nicht unterliegen. Sie unterliegen der Mehreinkommensteuer dann, wenn sie in den beiden Kalenderjahren 1937 und 1938, auf die es ankommt, noch ihren Wohnsitz oder Sitz im Altreich gehabt haben. Wie lange sie im Jahr 1938 Sitz oder Wohnsitz im Altreich gehabt haben, ist ohne Bedeutung.

Welches Finanzamt hat die Veranlagung durchzuführen: das Finanzamt des Altreichs oder das Finanzamt, das für den neuen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständig ist?

Die Veranlagung muß durch das Finanzamt des Altreichs durchgeführt werden. Die Finanzämter der Ostmark und der sudetendeutschen Gebiete haben sich mit der Veranlagung der Mehreinkommensteuer noch nicht zu befassen. Das Finanzamt des Altreichs kann an Hand der V-Liste feststellen, welche Steuerpflichtigen in Betracht kommen. Es fordert die Einkommensteuerakten oder Körperschaftsteuerakten des Pflichtigen an und veranlagt ihn. Nach Eintritt der Rechtskraft werden die Mehreinkommensteuerakten und die Sollkarte an das Finanzamt der Ostmark oder der sudetendeutschen Gebiete abgegeben. Der RdZ-Erlass vom 27. April 1939, S 2840-1 III, der die buchmäßige und kassenmäßige Behandlung der

Mehreinkommensteuer regelt, ist auch den Oberfinanzpräsidenten in Österreich und in Karlsbad nachrichtlich zugegangen. Das Finanzamt der Ostmark oder der sudetendeutschen Gebiete ist darauf hinzuweisen, daß im Fall der Änderung des Einkommens des Erstjahrs oder des Zweitjahrs das Finanzamt des Altreichs zu verständigen ist.

## 2. Erfassung der nichtveranlagten Arbeitnehmer

Keine Arbeitnehmer, die im Zweitjahr ein steuerpflichtiges Einkommen von nicht mehr als 8000 Reichsmark haben, werden nicht zur Einkommensteuer veranlagt (§ 46 Ziffer 1 EStG). Sie sind aber Mehreinkommensteuerpflichtig, wenn das im Zweitjahr erzielte Mehr nicht § 7 Ziffer 5 NF oder § 45 NFDBD gemäß Mehreinkommensteuerfrei ist.

Wie sind diese Arbeitnehmer zu ermitteln? Das Finanzamt wird sie an Hand der Urliste feststellen. Soweit Zweifel bestehen, müssen sie durch die beim Finanzamt vorhandenen sonstigen Unterlagen, wie zum Beispiel durch die Steuerkarte oder durch Einforderung einer besonderen Erklärung des Arbeitnehmers geklärt werden.

Die Notwendigkeit, die nichtveranlagten Arbeitnehmer nicht schlechter, aber auch nicht besser als die veranlagten Steuerpflichtigen zu stellen, gebietet, daß bei der Berechnung des Mehreinkommens nicht vom Bruttolohn, sondern vom Einkommen ausgegangen wird. Vom Bruttolohn sind im Erstjahr und im Zweitjahr je 200 RM Werbungskosten und 200 RM Sonderausgaben abzusetzen. Sind auf der Steuerkarte höhere steuerfreie Beträge vermerkt, so sind diese Beträge abzusetzen.

Beispiele:

- A. Ein Arbeitnehmer hat 1937 einen Bruttolohn von 6600 RM, 1938 von 8000 RM.

Auszugehen ist im Erstjahr von einem Einkommen von 6200 RM, im Zweitjahr von 7600 RM. Mehreinkommen 1400 RM abzüglich Freibetrag.

- B. Ein Arbeitnehmer hat 1937 einen Bruttolohn von 6200 RM, 1938 von 7600 RM.

Auszugehen ist im Erstjahr von 6000 RM (§ 44 NFDBD), im Zweitjahr von 7200 RM. Mehreinkommen 1200 RM abzüglich Freibetrag.

- C. Ein Arbeitnehmer hat 1937 einen Bruttolohn von 7000 RM, 1938 von 8000 RM. Auf der Steuerkarte 1937 sind monatlich 70 RM Werbungskosten eingetragen.

Auszugehen ist im Erstjahr von einem Einkommen von 6160 RM, im Zweitjahr von 7600 RM. Mehreinkommen 1440 RM abzüglich Freibetrag.

## 3. Zuwendungen an umgewandelte Pensionsklassen

§ 35 Absatz 1 NFDBD gemäß darf für die Berechnung des Mehreinkommens im Zweitjahr kein

höherer Betrag für die Zuweisungen an Pensions- und Unterstützungskassen abgesetzt werden als im Erstjahr. Absatz 2 gemäß kann ein angemessener Betrag zugelassen werden, wenn im Zweitjahr erstmals eine Zuweisung an eine neu gegründete Pensions- oder Unterstützungskasse gemacht worden ist.

Diese Bestimmungen haben die Frage ausgelöst, ob bei der Umwandlung einer nichtrechtsfähigen Klasse in eine rechtsfähige Klasse Absatz 1 oder Absatz 2 des § 35 NFDBD zur Anwendung kommt. Der Unterschied in der steuerlichen Auswirkung kann im Einzelfall beträchtlich sein. Zuwendungen gelten insoweit als angemessen, als sie 20 vom Hundert der Lohnsumme der Klassenmitglieder nicht übersteigen. Diese Regelung ist sehr großzügig. Der Betrag, der Absatz 2 gemäß zum Abzug zugelassen werden kann, wird sehr oft größer sein als der nach Absatz 1 zum Abzug zuzulassende Betrag.

Die Lösung ergibt sich aus dem Sinn des § 35 NFDBD. Die Einrichtung einer Pensions- und Unterstützungskasse darf nicht dazu benutzt werden, um das Mehreinkommen zu schmälern. Von einer neu gegründeten Klasse kann nicht gesprochen werden, wenn eine nichtrechtsfähige Klasse in eine rechtsfähige umgewandelt wird. Die rechtsfähige Klasse hat in Form der nichtrechtsfähigen schon vorher bestanden. Wirtschaftlich handelt es sich um ein und dasselbe Gebilde. Die Zuwendungen im Zweitjahr werden für die Mehreinkommensteuer nur in Höhe der Zuwendungen des Erstjahrs anerkannt.

## 4. Rechtsmittelverfahren

Gegen den Mehreinkommensteuerbescheid steht dem Steuerpflichtigen der Einspruch zu. Der Einspruch kann nicht darauf gestützt werden, daß das dem Einkommensteuerberechnungsbogen oder dem Körperschaftsteuerberechnungsbogen entnommene Einkommen des Erstjahrs oder Zweitjahrs unrichtig festgesetzt worden sei. Mit dieser Einwendung kann der Pflichtige im Mehreinkommensteuer-Veranlagungsverfahren nicht gehört werden. Das Mehreinkommensteuer-Veranlagungsverfahren darf nicht mit Dingen belastet werden, die schon im Einkommensteuer-Veranlagungsverfahren oder Körperschaftsteuer-Veranlagungsverfahren hätten geltend gemacht werden müssen. Daß das zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer veranlagte Einkommen maßgebend ist und nicht angegriffen werden darf, ergibt sich aus § 30 NFDBD.

Hat eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht stattgefunden, zum Beispiel bei den Arbeitnehmern mit einem Einkommen im Zweitjahr von nicht mehr als 8000 RM, so kann der Pflichtige im Weg des Einspruchs gegen den Mehreinkommensteuerbescheid die Unrichtigkeit des für die Zwecke der Mehreinkommensteuer festgesetzten Erstjahreseinkommens oder Zweitjahreseinkommens geltend machen.

Die Bestimmung des § 32 Absatz 2 NFDBD ist eine Ermessensvorschrift. Für sie gilt § 2 EStAnpG.

## Ausgewählte Fragen zu den steuerlichen Verjährungsvorschriften

Von Obersteuerinspektor Raker, Münster (Westf.), Oberfinanzpräsidium

### Inhalt:

1. Einführung,
2. Unterbrechung der Verjährung,
3. Verjährung und Haftung,
4. Verjährung bei hinterzogenen Steuern,
5. Verjährung von Ansprüchen der Steuerpflichtigen.

### 1. Einführung

Die Verjährungsvorschriften des Steuerrechts dienen im wesentlichen der Wahrung des Rechtsschutzinteresses des Steuerpflichtigen, der davor geschützt sein soll, daß erledigte Steuerfälle nach Ablauf einer gewissen Frist wieder aufgerollt werden. Die richtige Handhabung der Verjährungsvorschriften ist von erheblicher Bedeutung und großer finanzieller Auswirkung. Denn die von Amts wegen zu prüfende und zu berücksichtigende Verjährung bringt den Steueranspruch mit allen seinen Nebenansprüchen zum Erlöschen (§ 148 AO). Die an sich geschuldete Steuer geht endgültig verloren. Die Erfahrung hat nun gelehrt, daß vielfach noch Unklarheiten über Anwendung und praktische Auswirkung der Verjährungsvorschriften bestehen, deren genaue Kenntnis jedoch sowohl für die Steuerbehörden als auch die Steuerpflichtigen unerlässlich ist.

Der nachfolgende Beitrag bezweckt nun nicht, eine vollständige und systematische Darstellung der Verjährungsvorschriften zu geben, es sollen vielmehr lediglich einige wichtige und zweifelhafte Fragen des Verjährungsproblems, die für die Praxis von besonderer Bedeutung sind, erörtert werden.

### 2. Unterbrechung der Verjährung

Die Verjährungsfrist beträgt — abgesehen von den hinterzogenen Beträgen — fünf Jahre und beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Die Verjährung wird nach § 147 AO unterbrochen durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch jede Anerkennung des Zahlungsverpflichteten, sowie durch jede Handlung, die das zuständige Finanzamt zur Feststellung des Anspruchs oder des Verpflichteten vornimmt. Mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Unterbrechung ihr Ende erreicht, beginnt dann eine neue Verjährungsfrist, für die wiederum die Frist von fünf oder zehn Jahren läuft. Es ist dabei besonders zu beachten, daß die eine Verjährung unterbrechende Handlung nicht zur Kenntnis des Steuerpflichtigen gelangt zu sein braucht. Deshalb wird die Verjährung z. B. auch durch eine Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung selbst dann unterbrochen, wenn diese Aufforderung aus irgendwelchen Gründen nicht an den Steuerpflichtigen gelangt sein sollte oder wenn der Steuerbescheid über eine in den Akten vorgenommene Steuerfestsetzung dem Steuerpflichtigen nicht, oder nicht vor Ablauf der Frist zugestellt sein sollte. Es ist auch nicht nötig, daß die Handlung — etwa ein Er-

tigen selbst gerichtet ist. Die Steuerstelle kann z. B. um einen bestimmten Steuerfall zu erforschen, auch andere Personen und Stellen um Auskunft erfragen mit dem Erfolge, daß die Verjährung unterbrochen wird (Urteil vom 9. 2. 1932 II A 618/31, RStBl. 1932 S. 322). Es genügt allerdings zur Unterbrechung der Verjährung nicht, wenn das Finanzamt zur Erforschung der steuerlichen Verhältnisse einer bestimmten Gruppe von Steuerpflichtigen (etwa von Metzger) allgemeine Ermittlungen anstellt. Solche nicht zur Erforschung eines bestimmten Steuerfalls getroffenen Feststellungen haben keine unterbrechende Wirkung gegenüber den einzelnen Angehörigen dieser Berufsgruppe.

Durch die Betriebsprüfung nach § 162 Abs. 9 und 10 AO wird der ständigen Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs gemäß die Verjährung unterbrochen. Es ist nun aber nicht so — wie gelegentlich angenommen wird — daß die Betriebsprüfung ohne weiteres die Verjährung aller bis zur Vornahme der Prüfung noch nicht verjährten Steueransprüche unterbricht. Eine Buchprüfung unterbricht die Verjährung vielmehr nur bezüglich der Jahre, auf die sie sich erstreckt (vgl. Urteil vom 12. 1. 1937 I A 330/36, RStBl. 1937 S. 91). Das ergibt sich zwangsläufig aus der Überlegung, daß die Handlung, die die Verjährung unterbrechen soll, einen bestimmten Steuerfall betreffen muß, und der Steuerfall eines jeden Jahres für sich getrennt zu behandeln ist. Von den Steuerpflichtigen wird weiterhin vielfach geltend gemacht, durch eine Betriebsprüfung werde die Verjährung nur hinsichtlich solcher Tatbestände unterbrochen, die Gegenstand der Prüfung gewesen seien. Diese Auffassung ist jedoch vom Reichsfinanzhof in dem Urteil vom 2. 10. 1936 V A 249/36, RStBl. 1937 S. 112, mit dem Bemerkten abgelehnt worden, daß eine solche starke Einschränkung der Unterbrechung der Verjährung zu völlig unbegründeten Steuerbefreiungen zum Schaden der Allgemeinheit führen müsse. In dem gleichen Urteil wird auch klargestellt, daß zur Verjährungsunterbrechung jeder ganz allgemein gehaltene Prüfungsauftrag genügt, wenn er sich nur auf bestimmt bezeichnete Geschäftsjahre und Steuerarten erstreckt. Der RFG hebt mit Recht hervor, daß das Erfordernis eines Prüfungsauftrages für bestimmte Tatbestände der bewußten und gewollten Steuerschiebung Tor und Tür öffnen würde, da die Finanzbehörden außerstande wären, bestimmte Prüfungsaufträge zu erteilen, die auf Erforschung der

durch die Steuerpflichtigen bewußt verschleierte Einzelatbestände gerichtet seien.

Die Unterbrechung der Verjährung tritt bereits durch die Inangriffnahme der Betriebsprüfung ein. Es kommt daher ebensowenig auf den Zeitpunkt der Beendigung der Prüfung oder der Zustimmung des Berichts an, wie darauf, ob eine bestimmte Steuerart oder ein bestimmtes Jahr etwa vor oder nach dem Ablauf der Verjährungsfrist geprüft worden ist. Der Steuerpflichtige kann also nicht mit dem Einwand gehört werden, der Betriebsprüfer habe während seiner etwa am 15. 12. begonnenen Prüfung die umsatzsteuerlichen Tatbestände vor dem 31. 12. (Ablauf der Frist) überhaupt nicht untersucht, sondern damit erst im nächsten Jahre — also in verjährter Zeit — begonnen. Ist die Betriebsprüfung überhaupt vor Ablauf der Verjährungsfrist in Angriff genommen worden, dann wird die Verjährung für sämtliche Steuerarten und Jahre, auf die sich der Auftrag erstreckt, unterbrochen (Urteil vom 15. 12. 1933 VA 482/33, *RSStBl.* 1934 Seite 32).

Zweifelhaft kann nun sein, wann die Inangriffnahme der Betriebsprüfung als erfolgt anzusehen ist. Genügt bereits der Zeitpunkt der Beauftragung des Betriebsprüfers durch das Finanzamt oder ist der Beginn der Prüfung in den Geschäftsräumen der Steuerpflichtigen der Zeitpunkt, an dem frühestens die Verjährung unterbrochen wird? Ich möchte annehmen, daß in der Beauftragung noch nicht der Beginn der Inangriffnahme der Prüfung zu erblicken ist, der Auftrag vielmehr als eine innerdienstliche Maßnahme zu werten ist, in der noch keine gegen den Steuerpflichtigen gerichtete Maßnahme zu erblicken ist. Daß aber innerdienstliche Maßnahmen — dazu gehören z. B. auch Anweisungen der vorgesetzten Dienststelle zur Vornahme einer Betriebsprüfung — die Verjährung nicht unterbrechen können, ist bereits in dem Urteil vom 4. 12. 1923 IV A 92/33 (*Amtl. Sammlung* Bd. 13 S. 107) klargestellt worden.

Der *RG* hatte sich bisher in wörtlicher Auslegung des § 147 Abs. 1 *AO* auf den Standpunkt gestellt, daß nur Handlungen des zuständigen Finanzamts, nicht aber auch solche anderer Behörden oder anderer Dienststellen der Reichsfinanzverwaltung (Rechtsmittelbehörden) eine die Verjährung unterbrechende Wirkung haben können. (So noch Urteil vom 13. 12. 1933 IV A 195/33, *RSStBl.* 1934 S. 31.) Dieser am starren Wortlaut klammernde Grundsatz ist in dem Urteil vom 19. 5. 1936 IV A 308/35, *RSStBl.* 1936 S. 647, nunmehr dahin eingeschränkt worden, daß auch Handlungen von Rechtsmittelbehörden im steuerlichen Rechtsmittelverfahren eine die Verjährung unterbrechende Wirkung haben. Das Urteil geht von der Erwägung aus, daß das Rechtsmittelverfahren nur die Fortsetzung des Steuerfestsetzungsverfahrens sei und daß die Handlungen der Rechtsmittelbehörden demgemäß die gleiche Wirkung haben müßten, wie die des Finanzamts.

Durch diese Unterbrechungsbefugnis der Rechtsmittelbehörden wird jedoch nichts daran geändert, daß auch das Finanzamt die Unterbrechungsbefugnis während des Schwebens des Rechtsmittelverfahrens behält und Unterhaltungshandlungen sogar vornehmen muß, wenn es solche als notwendig erkennt.

### 3. Verjährung und Haftung

Wie die Ansprüche gegen den Steuerpflichtigen selbst, so unterliegen auch die Ansprüche gegen denjenigen der Verjährung, der neben dem Steuerpflichtigen haftet. Auch für Haftende gelten die Fristen des § 144 *AO*. Dabei ist aber zu beachten, daß die Verjährungsfristen gegen den ursprünglichen Steuerschuldner und den Haftenden für jeden gesondert laufen. Das ist besonders wichtig für die Frage, inwieweit sich Unterbrechungshandlungen gegen einen von ihnen auf den anderen auswirken. Da die Fristen grundsätzlich getrennt laufen, auch ihr Beginn für jeden nicht selten durch einen anderen Tatbestand ausgelöst wird, wie z. B. bei der Haftung des Erwerbers eines Unternehmens für die Steuerrückstände des Vorbesizers, können Unterbrechungshandlungen nur gegen den wirken, auf den sie sich beziehen. Durch irgendwelche Unterbrechungshandlungen gegenüber dem Steuerpflichtigen wird daher die Verjährungsfrist gegenüber dem Haftenden ebensowenig unterbrochen, wie umgekehrt durch Geltendmachung des Haftungsanspruchs die Verjährung des eigentlichen Steueranspruchs. Das wird in der Praxis nicht immer beachtet. Handelt es sich um Steuern, die von dem ursprünglichen Steuerschuldner hinterzogen sind und beträgt bei ihm die Verjährungsfrist demgemäß zehn Jahre, dann braucht der Haftende diese Frist nicht gegen sich gelten zu lassen. Für ihn verbleibt es, sofern er sich nicht selbst gleichfalls der Hinterziehung schuldig gemacht hat, bei der fünfjährigen Verjährungsfrist (Urt. vom 5. 2. 1936 IV A 171/34, *RSStBl.* 1936 S. 549).

Der Grundsatz, daß die Verjährungsfristen für beide Gesamtschuldner getrennt laufen, erleidet jedoch eine wichtige Einschränkung: Unabhängig von dem Ablauf der gegen ihn laufenden Verjährungsfrist soll nach § 149 *AO*, der neben dem Steuerpflichtigen Haftende von der Haftung befreit sein, wenn der Anspruch gegen den Steuerpflichtigen verjährt ist. Die Haftung fällt jedoch auch in diesem Falle nicht weg, wenn dem Haftenden selbst eine Hinterziehung zur Last fällt. Der Haftende genießt also den Vorteil der gegen den Steuerschuldner eingetretenen Verjährung und wird dadurch von seiner eigenen Pflicht befreit, was namentlich dann vorkommen kann, wenn der Haftungsanspruch später als der Steueranspruch entsteht. Für Umsatzsteuern aus 1934 eines im Jahre 1935 veräußerten Unternehmens läuft die Verjährungsfrist ab am 31. 12. 1939, die Verjährung des gemäß § 116 Abs. 1 *AO* für die Steuerrückstände haftenden Erwerbers aber erst am 31. 12. 1940. Durch § 149 *AO* ist das Finanzamt gehindert, im Jahre 1940 trotz der an sich noch nicht abgelaufenen Verjährungsfrist, die Inanspruchnahme des Erwerbers noch auszusprechen.

Aus dem Wortlaut des § 149 *AO* ist gefolgert worden, der Ablauf der Verjährungsfrist gegen den ursprünglichen Steuerschuldner befreie den Haftenden in jedem Falle, und zwar selbst dann, wenn diese Haftung vorher schon vom Finanzamt geltend gemacht worden sei. Einer solchen Auffassung ist der *RG* in dem Urt. vom 5. 2. 1936 IV A 171/34, *RSStBl.* 1936 S. 549 bis 550, mit der Begründung entgegengetreten, § 149 habe nach seinem Sinne und Zweck nur

den Fall in der Vorstellung gehabt, daß der Steueranspruch gegen den Steuerschuldner verjährt und der Haftungsanspruch gegen den Haftenden bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht geltend gemacht worden sei.

Der Grundsatz, daß dann, wenn mehrere Personen zur Zahlung einer Steuer als Steuerschuldner oder als für die Steuerschuld Haftende verbunden sind, die Verjährungsfrist grundsätzlich gegen jede von ihnen gesondert läuft und Unterbrechungshandlungen nur gegen den wirken, auf den sie sich beziehen, hat durch die Rechtsprechung noch eine weitere Einschränkung erfahren. Nach § 109 AO haften die Vertreter und die übrigen in den §§ 103 bis 108 AO bezeichneten Personen (gesetzliche Vertreter juristischer Personen, Vermögensverwalter u. dgl.) insoweit persönlich neben dem Steuerpflichtigen, als durch schuldhaftes Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten Steueransprüche verkürzt oder Erstattungen oder Vergütungen zu Unrecht gewährt worden sind. Nach dem Urte. des Reichsfinanzhofs vom 17. 1. 1939 I 345/38, RStBl. 1939 S. 325, muß mindestens in den Fällen, in denen der Haftende der alleinige Vertreter ist, jede gegen die vertretene Person gerichtete Unterbrechungsverhandlung auch als Unterbrechungshandlung gegen den Haftenden angesehen werden. Der Reichsfinanzhof hebt mit Recht hervor, daß eine andere Beurteilung eine rein formalistische sein würde und der Beurteilung von Tatbeständen nach § 1 Abs. 3 StAnpG nicht gerecht werde.

#### 4. Verjährung bei hinterzogenen Steuern

Die zehnjährige Verjährungsfrist des § 144 AO greift nur ein, wenn eine vorsätzliche Steuerverkürzung vorliegt. Zur Annahme der längeren Verjährungsfrist muß daher festgestellt werden, daß sich der Steuerpflichtige wegen der verkürzten Steuern einer Steuerhinterziehung im Sinne des § 396 AO schuldig gemacht hat. Es genügt nicht die Feststellung oder das Einräumen der Möglichkeit, daß die Steuerverkürzung nur auf Fahrlässigkeit beruht (Urte. vom 28. 1. 1937 VI A 57/37, RStBl. 1937 S. 388). Die Ausnahmenvorschrift für hinterzogene Beträge im § 144 AO beruht darauf, daß der Steuerpflichtige, der das Finanzamt hinteres Licht geführt hat, dem nicht gleichgestellt werden soll, der steuerrechtlich ist und bei dem nur zufällig irgendein Betrag nicht zur Steuer herangezogen worden ist.

Die Frage, ob juristische Personen für Steuerhinterziehungen einzustehen haben, die deren gesetzliche Vertreter begangen haben, ist in der Vergangenheit sehr unterschiedlich beurteilt worden. Durch das Gutachten des Großen Senats vom 28. 5. 1938 Gr. S. D 4/38 (Sammlung Bd. 44 S. 145) ist nunmehr eine erfreuliche Klarstellung dahin erfolgt, daß bei Hinterziehungshandlungen eines gesetzlichen Vertreters einer juristischen Person diese die Handlung so gegen sich wirken lassen muß, als wäre es ihre eigene Hinterziehungshandlung. Dieser Grundsatz gilt aber nicht nur für Steuerverkürzungen gesetzlicher Vertreter, sondern darüber hinaus auch für alle vorsätzlichen Handlungen von sonstigen Vertretern, Bevollmächtigten oder Verwaltern. Wenn sich also jemand bei Erfüllung seiner Steuerpflichtungen eines Vertreters oder Bevollmächtigten be-

dient, oder durch einen Vertreter handelt, so muß er auch die Handlungen des Bevollmächtigten oder Vertreters steuerlich gegen sich gelten lassen. Er kann sich nicht auf den Einwand berufen, von den Hinterziehungshandlungen keine Kenntnis gehabt zu haben. Ebenso müssen die Erben eines Steuerpflichtigen, der eine Steuerhinterziehung begangen hat, es gegen sich gelten lassen, daß auch ihnen gegenüber eine Verjährungsfrist von 10 Jahren angenommen wird (Urte. vom 14. 6. 1934 III A 152/34, RStBl. 1934 S. 918).

Wenn ein Gesellschafter einer Personengesellschaft eine Steuerhinterziehung dadurch begeht, daß er als geschäftsführender Gesellschafter eine unrichtige Steuererklärung abgibt und somit eine Steuerverkürzung für alle Gesellschafter herbeiführt, dann kann ebenfalls von den übrigen, an der Steuerverkürzung nicht beteiligten Gesellschaftern nicht eingewandt werden, ihnen gegenüber müsse es bei der fünfjährigen Verjährungsfrist verbleiben, und es könne lediglich dem schuldigen Gesellschafter gegenüber die verlängerte Verjährungsfrist in Anwendung kommen. Wenn einer der Gesellschafter durch die zu niedrige Angabe der Einkünfte der Firma vorsätzlich die Steuereinnahmen aus den gewerblichen Einkommen aller Gesellschafter verkürzt hat, dann greift die zehnjährige Verjährungsfrist auch für sämtliche Gesellschafter Maß (Urte. vom 20. 10. 1937 VI 341/37, RStBl. 1937 S. 1209).

Die Frage, wie die Steuerbehörden und Steuergerichte sich bei der Entscheidung über die Dauer der Verjährungsfrist zu verhalten haben, wenn wegen der Hinterziehung ein Strafverfahren anhängig ist, hat in letzter Zeit eine interessante, nicht ganz einheitliche und wohl auch noch nicht ganz abgeschlossene Entwicklung erfahren. Während bislang allgemein die Auffassung vertreten worden ist, daß die Frage, ob Hinterziehung vorliegt oder nicht, im Steuerfestsetzungsverfahren unabhängig von dem Ausgang des Strafverfahrens selbständig zu entscheiden sei, hat der I. Senat des RFG sich erstmalig in dem Urte. vom 25. 5. 1937 I A 191/36, RStBl. 1937 S. 739 auf den Standpunkt gestellt, daß das Steuerverfahren in den Fällen auszusetzen bzw. auf die Entscheidung über Entstehung und Höhe des Steueranspruchs zu beschränken sei, in denen die Verjährung davon abhängt, ob eine Steuerhinterziehung vorliege, wegen deren ein gerichtliches Strafverfahren schwebt. Der Reichsfinanzhof ist zu diesem Ergebnis durch die Überlegung gekommen, daß es unter der Herrschaft des § 1 StAnpG nicht mehr vertretbar erscheine, daß verschiedene Behörden in der gleichen Frage verschiedene Entscheidungen fällten. Den Bestrebungen, die in diesem Urteil sich angebahnte Rechtsentwicklung auch auf die Fälle auszudehnen, in denen nicht ein gerichtliches Strafverfahren, sondern nur ein Verwaltungsstrafverfahren schwebt, ist jedoch der VI. Senat in dem Urte. vom 3. 2. 1938 VI 22/38, RStBl. 1938 S. 267, entgegengetreten. Er hält es in Streitfällen dieser Art zur Vermeidung einer Verzögerung des Verfahrens für angezeigt, daß die Steuerbehörden und Steuergerichte nicht nur über die Entstehung und Höhe des Steueranspruchs entscheiden, sondern auch über die Frage der Hinterziehung und damit über die Verjährung.

Im Gegensatz zu dem VI. Senat hat sich jedoch der III. Senat in dem Urte. vom 19. 5. 1938 III 370/37, RStBl. 1938 S. 555 für die Notwendigkeit einer Auslegung ausgesprochen. Dieser Senat stellt entscheidend darauf ab, daß es die Belange der Staatshoheit und die Einheitlichkeit der Staatsverwaltung unbedingt geboten erscheinen ließen, die verfahrensrechtlichen Bestimmungen so auszulegen, daß widersprechende Entscheidungen nicht nur zwischen den Steuergerichten und Strafgerichten, sondern auch zwischen den Steuergerichten einerseits und den zur Entscheidung im Strafverfahren berufenen Stellen der Finanzverwaltung andererseits tunlichst vermieden würden. Dieses Urteil des III. Senats bildet jedoch noch nicht den Schlüsselstein der Entwicklung. Der II. Senat hat sich in dem Urte. vom 8. 7. 1938 V z 158/37, RStBl. 1938 S. 738, wieder mehr für die Beibehaltung der früheren Auffassung von der Unabhängigkeit des Steuerverfahrens von dem Strafverfahren ausgesprochen. Er ist der Meinung, daß Entscheidungen der Steuergerichte über strafrechtliche Fragen, die mit Entscheidungen der Strafgerichte in Widerspruch ständen, ebenso hingenommen werden müßten, wie umgekehrt Entscheidungen der Strafgerichte über steuerliche Fragen, die mit Entscheidungen der Steuergerichte in Widerspruch ständen. Damit solle aber nicht gesagt sein, daß die Steuerbehörden entsprechend der bisherigen Übung über strafrechtliche Fragen in allen Fällen ohne Rücksicht auf ein danebenhergehendes Strafverfahren zu entscheiden hätten. § 1 StAnpG verpflichte die Steuerbehörden vielmehr nach Tunlichkeit, eine Zwiespältigkeit in der Rechtsprechung zwischen Steuerbehörden und Strafgerichten zu vermeiden. In geeigneten Fällen hätten daher die Steuerbehörden das Besteuerungsverfahren auszusetzen, bis über die Straffrage vom zuständigen Strafgericht entschieden worden sei. Ob und wann ein solcher Fall gegeben sei, hätten die Steuerbehörden nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen zu beurteilen. Sie seien aber keineswegs gehalten, immer und unter allen Umständen den Ausgang des Strafverfahrens abzuwarten.

Die Praxis steht bei dieser nicht ganz einheitlichen Rechtsprechung der verschiedenen Senate des RStG vor der schwierigen Aufgabe, sich zu entscheiden, wie sie verfahren soll. Bis zu dem hoffentlich nicht mehr allzu fernem Zeitpunkt, zu dem sich die Rechtsprechung zu einer einheitlichen Auffassung gefunden hat, erscheint es angebracht, nach dem den praktischen Erfordernissen besonders gerecht werdenden letzten Urteil, also dem des II. Senats, zu verfahren und demgemäß die Entscheidung über Tatbestände, die die Sinterziehungsverjährung betreffen, dann auszusetzen, wenn nach pflichtgemäßem Ermessen ein Anlaß dazu vorliegt. Ein solcher Anlaß wird aber immer dann gegeben sein, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß Steuerbehörden und Strafgerichte den Tatbestand verschieden beurteilen könnten.

### 5. Verjährung von Ansprüchen der Steuerpflichtigen

Die Vorschriften der §§ 143 ff. AO beziehen sich nur auf die Ansprüche des Steuerberechtigten. Eine Verjährung der Ansprüche des Steuerpflichtigen

ist der AO unbekannt. Lediglich für Erstattungs- und Vergütungsansprüche, die dem Steuerpflichtigen nach erfolgter Berichtigung früherer Steuerfestsetzungen oder aus den §§ 152 und 153 AO erwachsen, sind Ausschlußfristen festgesetzt worden. Es fragt sich nun, ob ein Steuerpflichtiger etwa noch mit dem Einwand gehört werden kann, daß bei einer länger als fünf Jahre zurückliegenden Steuerfestsetzung ein Schreibfehler, Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeit zu seinen Ungunsten unterlaufen sei, die nach § 92 Abs. 3 AO berichtigt werden müsse. Anträge solcher Art, insbesondere auf Berichtigung früherer Veranlagungen wegen offensichtlicher fehlerhafter Rechtsanwendung, sind nach den gemachten Beobachtungen in letzter Zeit in größerem Umfang gestellt worden. Sie dürfen zwar nicht mit dem Hinweis darauf abgelehnt werden, daß der Anspruch inzwischen durch Verjährung erloschen sei, aber der Gesichtspunkt, der dafür maßgebend gewesen ist, die Ansprüche des Steuergläubigers der Verjährung zu unterwerfen, nämlich, daß einmal Schluß zu sein hat im Steuerverfahren, muß auch Gültigkeit erlangen gegenüber Ansprüchen des Steuerschuldners. Bei der immer größer werdenden Bedeutung, die die sowohl zugunsten als auch zuungunsten des Steuerpflichtigen anzuwendende Berichtigungsmöglichkeit in letzter Zeit erfahren hat, ist eine einseitige Befristung zugunsten des Steuerpflichtigen nicht vertretbar. Der RStG hat bereits in dem Urteil vom 5. 4. 1934 VI A 222/34 (RStBl. 34 S. 514) ausgesprochen, daß die Berichtigung einer Steuerveranlagung nicht gegen Recht und Billigkeit verstoßen dürfe. Es wird unbedenklich davon ausgegangen werden können, daß Berichtigungen zugunsten des Steuerpflichtigen jedenfalls dann nicht mehr der Billigkeit entsprechen, wenn das Finanzamt seinerseits an der Vornahme von Berichtigungen zuungunsten des Steuerpflichtigen durch einjährungsfrist des § 196 Nr. 17 BGB.

Nach § 316 AO sind dem im Rechtsmittelverfahren obgesiegten Steuerpflichtigen die ihm im Verfahren erwachsenen Auslagen (außer Entschädigung für Zeitverschwendung und Zuziehung eines Bevollmächtigten oder Beistandes) zu erstatten. Auch dieser Anspruch ist keiner Verjährung unterworfen, aber auch hier wird die Einschränkung gelten müssen, daß nach Ablauf einer gewissen Zeitspanne (etwa drei bis fünf Jahre) die Geltendmachung des Anspruchs nicht mehr Recht und Billigkeit entspricht. — Für die den Auskunftspersonen gemäß § 181 AO zustehende Entschädigung für Aufwand und Zeitverlust gilt die zweijährige Verjährungsfrist des § 196 Nr. 17 BGB.

### Berichtigung

In der Nummer 26 der DStZ muß auf Seite 627 (Bst. S. 591) im Abschnitt 5 der erste Satz richtig lauten

„Es steht im Belieben des Steuergutscheinberechtigten, den Rechnungsbetrag ganz durch Wechsel oder bis zu 40 vom Hundert des Rechnungsbetrags durch Steuergutscheine und den Rest durch Wechsel zu bezahlen.“



## Berichtigung von Schätzungsveranlagungen

Der Reichsfinanzhof hat in früherer Rechtsprechung die Auffassung vertreten, daß, wenn zunächst das Finanzamt frei geschätzt hat, zu einer Berichtigung nach § 222 AO allein damit noch keine genügende Grundlage gegeben ist, daß später zutage getretene neue Tatsachen eine andere Schätzung nahelegen. In den Fällen jedoch, in denen die Schätzung des Finanzamts auf Angaben des Steuerpflichtigen in oder zu der Einkommensteuererklärung beruht, hat der Reichsfinanzhof den Grundsatz in den Vordergrund gestellt, daß alsdann die Grundlage für die Schätzung Angaben des Steuerpflichtigen sind, für die nach gesetzlicher Vorschrift Richtigkeit und Zuverlässigkeit und gegebenenfalls richtige Bewertung von vorhandenen Unterlagen zunächst unterstellt werden muß. Damit ist alsdann, ohne daß in dieser Richtung weitere einzelne Feststellungen notwendig sind, für die Einkommensteuerveranlagung die Voraussetzung gegeben, daß der Schätzung ein Tatbestand zugrunde gelegt worden ist, der zu Berichtigungen nach § 222 AO führen kann, wenn nachträglich neue Tatsachen oder Beweismittel zutage treten, die zeigen, daß in bedeutendem Umfang der Steuerpflichtige unrichtige Angaben gemacht und damit eine unrichtige erste Schätzung des Finanzamts veranlaßt hat (Urteil des RFG vom 20. 12. 1935 VI a 889/35).

Ähnlich hat der Reichsfinanzhof ausgesprochen, daß gegenüber einer im Schätzungswege vorgenommenen Veranlagung eine Berichtigung gemäß § 222 AO stets zulässig ist, wenn die bei der früheren Schätzung zugrunde gelegten Unterlagen sich nachträglich als wesentlich unrichtig oder lückenhaft herausstellen. Vor allem liegt die Voraussetzung für eine Berichtigung vor, falls nachträglich neue Tatsachen oder Beweismittel zutage treten, die ergeben, daß der Steuerpflichtige in bedeutendem Umfang unrichtige Angaben gemacht und damit die früheren unzutreffenden Schätzungen des Finanzamts herbeigeführt hat (Urteil des RFG vom 6. 4. 1938 VI 92/38; RStBl. 1938 S. 467).

## Lohnsteuer im Reichsgau Sudetenland

Der deutsche Lohnsteuerabzug ist bekanntlich in den sudetendeutschen Gebieten ab dem 1. Januar 1939 eingeführt worden und wird seitdem nach den Vorschriften der Zweiten Lohnsteuerdurchführungsverordnung vom 6. Februar 1938 (RGM. I S. 149) durchgeführt. Auf Grund der Verordnungen vom 21. Dezember 1938 (RGM. I S. 1837) und vom 29. März 1939 (RGM. I S. 655) wird aber diese Lohnsteuer für die Zeit bis zum 30. Juni 1939 nur zur Hälfte erhoben.

Hiernach hätte die Lohnsteuer, die sich nach den Vorschriften der Zweiten Lohnsteuerdurchführungsverordnung ergibt, in den sudetendeutschen Gebieten ab dem 1. Juli 1939 in voller Höhe erhoben werden müssen. Der Reichsminister der Finanzen hat jedoch durch Verordnung vom 27. Juni 1939 bestimmt, daß

die Lohnsteuer im Reichsgau Sudetenland und in den in Preußen, Bayern, Niederdonau und Oberdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen (also in den gesamten bisher als „sudetendeutsche Gebiete“ bezeichneten Gebietsteilen) für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1939 nur zu drei Vierteln erhoben wird. Diese Vorschrift ist anzuwenden

1. bei laufendem Arbeitslohn auf den Arbeitslohn, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 30. Juni 1939, spätestens aber am 30. September 1939 endet;
2. bei sonstigen (insbesondere einmaligen) Bezügen auf den Arbeitslohn, der nach dem 30. Juni 1939, spätestens aber am 30. September 1939 gezahlt wird.

Oe—

## Umsatzsteuer für Eisentröhen

Die Lieferungen von Röhren aus Eisen und Stahl im Großhandel sind umsatzsteuerfrei. Wann eine Röhre aus Eisen oder Stahl gegeben ist, kann im einzelnen zweifelhaft sein. Die Finanzämter gehen nach den folgenden Richtlinien vor:

I. Zu den Röhren aus Eisen oder Stahl im Sinn des § 28 Absatz 2 Ziffer 9 b UStWB gehören:

- a) Röhren aus Eisen oder Stahl, gewalzt, gegossen, gepreßt, geschweißt, gezogen; alle diese auch gebogen, soweit es sich um sogenannte „Hamburger Bogen“ (flach bis halbkreisförmig gebogene Röhren) handelt;
- b) Rohrverbindungsstücke aus Eisen oder Stahl, das sind Rohrstücke verschiedener Formen, welche zu Röhren gehören und lediglich zur Verbindung oder zum Abschluß von Röhren dienen (z. B. Muffen, Abzweigstücke, Aniestücke, Bogenstücke, Kreuzstücke, Übergangstücke zu anderen Rohrweiten, Rohrstücke mit Stufen).

Röhren und Rohrverbindungsstücke können einen einfachen Oberflächenschuß aus Farbe, Kalk, Zement, Teer, Asphalt, Bitumen oder einem Gemisch aus diesen Stoffen tragen, der durch Anstrich, Spritzen, Eintauschen, Baden oder Wälzen aufgetragen ist. Röhren und Rohrverbindungsstücke können mit Muffen, Flanschen und mit eingeknickten Gewinden versehen sein.

II. Nicht zu den begünstigten Röhren im Sinn des § 28 Absatz 2 Ziffer 9 b UStWB rechnen insbesondere:

- a) Röhren, welche durch Nieten, Falzen oder Löten aus Blech hergestellt sind (z. B. Ofenröhren);
- b) gelochte, geschlitzte, gebohrte Röhren;
- c) Röhren, welche mehr als einmal mit einem Überzug aus den unter Ziffer I genannten Oberflächenschußstoffen versehen wurden;
- d) Röhren, welche mit Zute, Wollfilzpappe oder ähnlichen Stoffen umwickelt sind;
- e) verzinkte Röhren;
- f) Rohrmaße, Ladebäume, Rohrschlangen, Rohrregister, Schlitzröhren, Milnröhren, bandagierte Röhren, Rippenrohre.

Diese Beurteilungsweise wird ab dem 1. Juli 1939 angewendet.

## Geld, Kredit und öffentliche Finanzen

**Berwaltungsbericht der Deutschen Reichsbank für 1938.** Die Anlagen der Reichsbank in Wechseln, Wertpapieren und Lombarddarlehen haben im Jahr 1938 um 2559 Millionen Reichsmark auf 9143 Millionen Reichsmark zugenommen. Der Notenumlauf stieg durch die Rückgliederung der Ostmark und des Sudetenlands und infolge der Zunahme von Beschäftigung, Gütererzeugung und Einkommen um 2730 Millionen Reichsmark auf 8223 Millionen Reichsmark. Die Umsätze der Reichsbank erhöhten sich von 1130,3 Milliarden Reichsmark im Jahr 1937 auf 1444,5 Milliarden Reichsmark im Jahr 1938. Die Zahl der Gefolgschaftsmitglieder hat sich durch die Errichtung neuer Bankanstalten in der Ostmark und im Sudetenland von 17570 Personen Ende 1937 auf 18931 Personen Ende 1938 erhöht. — Vom Reingewinn von 40,7 Millionen Reichsmark (im Vorjahr 40,1 Millionen Reichsmark) sollen 4,1 Millionen Reichsmark der gesetzlichen Rücklage, 29,1 Millionen Reichsmark dem Reich überwiesen und 7,5 Millionen Reichsmark zur Ausschüttung einer Dividende von 5 v. H. (im Vorjahr 12 v. H.) verwendet werden. — Die Bilanz zeigt das folgende Bild in Millionen Reichsmark:

	Ende	
Besitz	1937	1938
Goldbestand . . . . .	70,6	70,8
Kassenbestand . . . . .	11 348,8	10 626,1
Devisen . . . . .	190,0	197,4
Inlandswechsel und -scheine . . . . .	5 965,8	8 079,8
Lombardforderungen . . . . .	60,3	44,9
Wertpapiere . . . . .	403,8	863,9
Grundstücke und Gebäude . . . . .	30,0	30,0
Forderungen an das Reich . . . . .	93,8	92,6
Verschiedene Forderungen . . . . .	489,5	1 217,1
	18 652,7	21 222,5

	1937	1938
<b>Schulden</b>		
Grundkapital . . . . .	150,0	150,0
Gesetzliche Rücklage . . . . .	83,3	87,4
Rücklage für Pensionsverpflichtungen	80,0	100,0
Defizitfondsz . . . . .	242,0	275,0
<b>Rücklagen für:</b>		
Notenneudruck . . . . .	16,5	21,2
Neubauten . . . . .	52,3	58,3
Dividendenzahlungen . . . . .	40,3	40,3
In Betrieb gegebene Banknoten . . . . .	16 724,3	18 716,8
Giroguthaben . . . . .	1 058,5	1 527,5
Verschiedene Schulden . . . . .	169,3	209,5
Reingewinn . . . . .	36,1	36,6
	18 652,7	21 222,5

**Regelung der auf Goldschilling und Goldkronen lautenden Schulverhältnisse im Land Österreich.** Durch die Verordnung vom 21. Juni 1939 (RGBl. I S. 1037) werden Geldschulden, die auf Schilling mit Goldklausel (Goldschilling) oder Kronen mit Goldklausel (Goldkronen) lauten, in Geldschulden, die auf Reichsmark lauten, umgewandelt. Als Goldklauseln gelten Goldwertklauseln und Goldmünzklauseln. Die

Verordnung betrifft nur Schulverhältnisse, die zwischen Inländern bestehen. Inländer sind Personen, die innerhalb des Deutschen Reichs ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben. Der Umrechnungsfuß beträgt:

1½ Goldschilling = eine Reichsmark,  
1 Goldkrone = 1,44 Goldschilling = 0,96 Reichsmark.

Die Verordnung tritt rückwirkend ab 17. März 1938 in Kraft.

**Teilschuldverschreibungsanleihe der IG-Farbenindustrie.** Die IG-Farbenindustrie hat durch ein unter Führung der Deutschen Bank stehendes Bankenkonsortium 100 Millionen Reichsmark 4,5prozentige Teilschuldverschreibungen zur Zeichnung angeboten. Die Zeichnungsfrist ist am 6. Juli 1939 abgelaufen. Der Zeichnungspreis betrug 97 v. H. des Nennwerts. Die Anleihe wird ab 1. August 1959 zu 102 v. H. zurückgezahlt.

**Vausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot in Ludwigsburg.** Die Gesellschaft konnte im Jahr 1938 4614 Vausparverträge mit 55,4 Millionen Reichsmark Versicherungssumme neu abschließen und 2242 Zuteilungen im Gesamtbetrag von 24 Millionen Reichsmark vornehmen. Der Reingewinn betrug 289 811 Reichsmark.

### Vierjahresplan

**Keine Rechtsauskünfte des Preiskommissars an Einzelfirmen.** Der Preiskommissar weist darauf hin, daß Rechtsauskünfte an Einzelfirmen nicht erteilt werden. Anfragen von Einzelfirmen sind an die zuständige Organisation der gewerblichen Wirtschaft zu richten.

**Ausführungsbestimmungen über die Kraftfahrzeugtypenbegrenzung.** Der Generalbevollmächtigte für das Kraftfahrwesen, Oberst v. Scheil, hat am 8. Juni 1939 Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Typenbegrenzung vom 2. März 1939 erlassen. Die Ausführungsbestimmungen betreffen die Herstellung von Nebentypen, Sondertypen und Spezialfahrzeugen. Sie enthalten außerdem Begriffsbestimmungen, die sich auf Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Kraftträder, Ackerschlepper usw. beziehen. Die Ausführungsbestimmungen sind im Reichsanzeiger vom 13. Juni 1939 veröffentlicht.

**Ausführungsverordnung über Höchstpreise für Haushaltspeisefalz.** Der Reichskommissar für die Preisbildung hat eine Erste Ausführungsverordnung zur Verordnung über Höchstpreise für Haushaltspeisefalz vom 17. Juni 1939 erlassen. Die Ausführungsverordnung gilt für das gesamte Reich außer der Ostmark. Sie ist im RGBl. I Nr. 109 vom 23. Juni veröffentlicht.

Inkrafttreten der Anordnung Nr. 28 der Überwachungsstelle für Eisen und Stahl in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland. Die Überwachungsstelle für Eisen und Stahl hatte am 31. Juli 1937 eine Anordnung Nr. 28 über die Lagerbuchführung über den Bestand an Eisenhalbzeug, Walzwerkzeugnissen und Gießereierzeugnissen getroffen. Diese Anordnung ist mit Wirkung ab 1. Juli 1939 auch für die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland in Kraft gesetzt worden.

Einführung von Markenartikelpreisen in den neuen Reichsgebieten. Der Reichskommissar für die Preisbildung hat mit Erlaß vom 3. Juni 1939 darauf hingewiesen, daß Markenartikelpreise, die für das Altreich auf Grund § 2 der Preisbindungsverordnung genehmigt sind, zur Einführung in der Ostmark, im Sudetenland und im Memelland einer weiteren Genehmigung nicht bedürfen.

Rußbewirtschaftung in den sudetendeutschen Gebieten. Der Reichsbeauftragte für Ruß hat mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers die Anordnung Nr. 9 der Überwachungsstelle für Ruß vom 21. April 1939 erlassen. Danach werden die Bestimmungen der Anordnung Nr. 8 der Überwachungsstelle für Ruß vom 2. September 1938 auf die sudetendeutschen Gebiete ausgedehnt.

## Industrie

Weltbraunkohlenförderung im Jahr 1938. Die Weltbraunkohlenförderung hat sich nach vorläufigen Erhebungen wie folgt entwickelt:

Kalenderjahr	
1937 . . . . .	254 848 000 Tonnen,
1938 . . . . .	262 414 000 Tonnen.

Auf Großdeutschland entfielen im Jahr 1938 die folgenden Umsätze:

	in 1000 Tonnen	in v. H. der Weltförderung
Altreich . . . . .	194 959	74,8
Ostmark . . . . .	8 317	1,8
Sudetenland u. Protektorat	15 000	5,7
Insgesamt . . . . .	218 276	81,3.

## Gesamtausfuhranteil der Deutschen Industrie im Jahr 1938

	Bruttoerzeugungswert in Milliarden RM	Industrielle Ausfuhr in Milliarden RM	Gesamtausfuhranteil der Industrie in v. H.
1933 . . . . .	23,9	4,5	18,8
1934 . . . . .	30,9	3,9	12,6
1935 . . . . .	35,7	4,1	11,5
1936 . . . . .	40,5	4,6	11,4
1937 . . . . .	42,6	5,8	12,6
1938 . . . . .	50,0 <sup>1)</sup>	5,2 <sup>2)</sup>	10,4.

1) Altreich. — 2) Ohne die Ausfuhr Österreichs und ohne den Absatz aus dem Altreich in das Land Österreich. Bei der Einbeziehung des Absatzes aus dem Altreich in das Land Österreich würde sich ein Ausfuhranteil von etwa 10,6 v. H. ergeben.

Rheinmetall-Vorfig AG, Berlin. Die Gesellschaft verteilt für das Geschäftsjahr 1938 eine Dividende von wieder 7 v. H. Der Auftragseingang überstieg die Erzeugung beträchtlich. Der Umsatzabsatz konnte gegenüber dem Vorjahr um nahezu 40 v. H. vergrößert werden.

Bayerische Motorenwerke AG, München. Das Geschäftsjahr 1938 schließt mit einem Reingewinn von 1532 000 Reichsmark (im Vorjahr 1433 000 Reichsmark) ab. Die Gesellschaft beabsichtigt die Verteilung einer Dividende von wieder 8 v. H. Der Umsatz hat sich wie folgt entwickelt (in Millionen Reichsmark):

Geschäftsjahr 1937 . . . .	65,5
Geschäftsjahr 1938 . . . .	80,5.

## Handel - Gewerbe - Handwerk

Einzelhandelsumsätze im April 1939. Im April 1939 waren die Einzelhandelsumsätze im Reichsdurchschnitt um 10 v. H. höher als im gleichen Monat des Vorjahres. Gegenüber den ersten drei Monaten des Jahres 1939 mit der außerordentlich hohen Umsatzsteigerung von 16 v. H. hat sich die Umsatzzunahme im April 1939 etwas verlangsamt. Eine besonders große Umsatzsteigerung gegenüber April 1938 hatten die Fachgeschäfte für Damenkleidung und Mädchenkleidung (+ 36,2 v. H.), für Sportartikel und Sportbekleidung (+ 31,7 v. H.), für Herrenkleidung und Anabenkleidung (+ 28,2 v. H.) und die Geschäfte für Funkgerät (+ 35 v. H.) zu verzeichnen.

123 000 Tischlereibetriebe in Großdeutschland. Nach dem Jahresbericht des Reichsinnungsverbands des Tischlerhandwerks gibt es in Großdeutschland 123 000 Betriebe des Tischlerhandwerks. Im Altreich befinden sich 105 000, in der Ostmark 14 000 und im Sudetenland 4 000 Betriebe. 123 000 Meister, 155 000 Gesellen und 57 000 Lehrlinge, insgesamt 335 000 Beschäftigte, sind im Tischlerhandwerk tätig. Der Gesamtumsatz des Tischlerhandwerks im Jahr 1938 wird auf 1,25 Milliarden Reichsmark geschätzt.

## Verkehr

Verkehrszunahme der Deutschen Reichspost von Januar bis März 1939. Nach Mitteilung der Deutschen Reichspost hat sich der Verkehr des Altreichs in den meisten Betriebszweigen im vierten Viertel des Rechnungsjahres 1938 (Januar bis März 1939) gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres sehr günstig entwickelt. Besondere Steigerungen wiesen auf:

Briefverkehr	+ 226,4 Millionen Stück
Paketverkehr	+ 10 Millionen Stück
Barverkehr	+ 14,2 Millionen Einzahlungen und Auszahlungen
Postschekverkehr	+ 20,4 Millionen Buchungen
Telegrammverkehr	+ 0,8 Millionen Telegramme
Sprechverkehr	+ 77 Millionen Gespräche.

Für die Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben der Monate Januar und Februar 1939 ergibt sich das folgende Bild in Millionen Reichsmark:

	Gesamteinnahmen	Gesamtausgaben
Januar/Februar 1938 . . .	324	312
Januar/Februar 1939 . . .	367	364

Der Personalstand der Deutschen Reichspost (Beamte, Angestellte, Arbeiter und Anwärter) betrug:

Ende März 1938 . . .	396 700 Personen
Ende März 1939 . . .	425 700 Personen.

**Postwurffsendungen.** Vom 1. Juli 1939 an sind Postwurffsendungen nach der Ostmark und nach dem Sudetenland zugelassen.

**Fernsprechdienst mit Polen.** Vom 1. Juli 1939 an wurden die Gesprächsgebühren im Fernsprechdienst mit Polen herabgesetzt. Nähere Auskunft erteilen die Postanstalten.

**Deutsche Luftthansa im Jahr 1938.** Die Deutsche Luftthansa hat im Jahr 1938 im europäischen und im überseeischen Flugdienst erhöhte Flugleistungen und Beförderungsleistungen gegenüber 1937 erreicht. Besonders bemerkenswert ist die Zunahme der beförderten Luftpost im Europadienst um 78,5 v. H. gegenüber dem Vorjahr. Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Deutschen Luftthansa hat sich weiter verbessert. Die Beihilfen konnten gesenkt werden.

## Arbeit und Soziales

**Private Krankenversicherung im Jahr 1938.** Die der Fachgruppe „Private Krankenversicherung“ angeschlossenen Unternehmungen des Altreichs betreuten Ende 1938 8,06 Millionen Versicherte. Die Leistungen an die Versicherten betrugen im Jahr 1938 254,8 Millionen Reichsmark. Die Versicherungsleistungen haben gegenüber 1937 um mehr als 10 v. H. zugenommen.

**Höchstgehälter für Ingenieure, Physiker, Chemiker und Architekten im ersten Beschäftigungsjahr.** Der Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Brandenburg hat als vom Reichsarbeitsminister beauftragter Sondertreuhand eine Anordnung über Höchstgehälter für Ingenieure, Physiker, Chemiker und Architekten im ersten Beschäftigungsjahr erlassen. Durch diese Anordnung werden Mißstände beseitigt, die durch überhöhte Lohnforderungen der jungen Nachwuchstechniker und durch gegenseitiges Überbieten der Löhne durch die Arbeitgeber aufgetreten sind. Die Monatshöchstgehälter im ersten Beschäftigungsjahr betragen:

1. für Angestellte, die die Diplomhauptprüfung an einer Technischen Hochschule abgelegt oder ein abgeschlossenes Studium an einer Universität beendet haben, 300 Reichsmark; wenn sie die Abschlussprüfung mit Auszeichnung oder dem entsprechenden Prädikat einer Universität bestanden haben, 325 Reichsmark,

2. für Angestellte, die die Ingenieurprüfung bei einer Bau- schule, Ingenieurschule oder sonstigen Fachschule abgelegt haben, 250 Reichsmark.

Für Groß-Berlin und Groß-Hamburg dürfen die Löhne in der ersten Gruppe um 20 Reichsmark, in der zweiten Gruppe um 10 Reichsmark erhöht werden. Die Höchstkätze für Verheiratete sind in beiden Gruppen um 25 Reichsmark höher.

## Ernährung und Landwirtschaft

**Neue Reichsanstalt für Holzforschung in Eberswalde.** In Eberswalde wird eine neue Reichsanstalt für Holzforschung errichtet, in der alle notwendigen Forschungen für die bestmögliche Verwertung des Rohstoffes Holz durchgeführt werden sollen.

**Steigerung des Ölfruchtanbaus.** Durch die Neu- regelung der Ausgleichsvergütung für Öl können die Ölmühlen den Erzeugern bereits für die Ernte 1939 einen Erzeugerpreis von 38 Reichsmark für 100 Kilo- gramm Leinsaat und von 40 Reichsmark für 100 Kilo- gramm Raps und Rübsen bezahlen. Der bisherige Erzeugerpreis betrug 32 Reichsmark je 100 Kilo- gramm Ölfrüchte. Durch diese Maßnahme soll eine Steigerung des Ölfruchtanbaus erreicht werden, um die Lücken in der Fettversorgung weiter zu ver- mindern.

**Stand des Obstes Mitte Juni 1939.** Der Stand des Obstes wurde Mitte Juni 1939 im Reichsdurch- schnitt mit „mittel“ beurteilt. — Die vorläufige Ernte- vorschätzung für Süßkirschen ergab einen durchschnitt- lichen Baumertag von 15,9 Kilogramm gegenüber 2,6 Kilogramm im Vorjahr.

## Außenhandel und Wirtschaft des Auslandes

**Italien. Der Deutsch-italienische Außenhandel von 1934 bis 1938.** Entwicklung nach der Deutschen Handelsstatistik (in Millionen Reichsmark):

Kalender- jahr	Ausfuhr	Einfuhr	Deutschlands Ausfuhr- überschuß
	nach Italien	aus Italien	
1934 . . . . .	245,9	184,7	61,2
1935 . . . . .	278,3	187,5	90,8
1936 . . . . .	240,6	208,5	32,1
1937 . . . . .	311,3	221,0	90,3
1938 . . . . .	301,0	245,6	55,4

**Japan. Der Deutsch-japanische Außenhandel von 1934 bis 1938.** Entwicklung nach der Deutschen Handelsstatistik (in Millionen Reichsmark):

Kalender- jahr	Ausfuhr	Einfuhr	Deutschlands Ausfuhr- überschuß
	nach Japan	aus Japan	
1934 . . . . .	79,6	21,7	57,9
1935 . . . . .	83,2	21,0	62,2
1936 . . . . .	74,9	23,7	51,2
1937 . . . . .	117,2	25,7	91,5
1938 . . . . .	93,0	25,0	68,0